

vbw

Die bayerische Wirtschaft



Position

Starkes Bayern – starkes Europa

Stand: Dezember 2017
www.vbw-bayern.de

Vorwort

Der Europäische Binnenmarkt trägt bei zu Stabilität und Wohlstand in Bayern

Im März 1957 haben Deutschland, Frankreich, Italien, Belgien, die Niederlande und Luxemburg die *Römischen Verträge* unterzeichnet. Sie gelten als die Geburtsstunde der Europäischen Union und haben den Grundstein für die friedliche Einigung Europas sowie für wirtschaftlichen Aufschwung und Wohlstand gelegt.

In Zeiten wachsender Europaskepsis muss sich Europa mehr denn je auf seine Stärken besinnen und seinen praktischen Nutzen beweisen. Dazu darf die EU nur das regeln, was auf der Ebene der Nationalstaaten nicht gelöst werden kann. Nur ein schlankes und starkes Europa mit einer Politik, die konsequent auf Stärkung von Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit ihrer Mitglieder ausgerichtet ist, sichert nachhaltiges Wachstum, schafft Arbeitsplätze und senkt die Schuldenlast.

Die vbw – Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V. begleitet intensiv die Arbeit der EU-Institutionen und hinterfragt kritisch deren Auswirkungen auf die bayerische Wirtschaft. Mit unserem Positionspapier stellen wir die unternehmensbezogenen Rechtsetzungsvorschläge auf EU-Ebene dar und bewerten diese.

Bertram Brossardt
14. Dezember 2017

Inhalt

Position auf einen Blick	1
1 Die EU – Zukunft sichern.....	3
1.1 Das Weißbuch zur Zukunft der EU.....	3
1.1.1 Die fünf Szenarien	3
1.1.2 Einschätzung und Bewertung	4
1.2 Die zehn Prioritäten der EU-Kommission	5
2 Bewertung der laufenden EU-Vorhaben.....	7
2.1 Unternehmen und Staat.....	7
2.1.1 KMU-Politik in der EU	7
2.1.2 Kohäsionspolitik.....	8
2.1.3 Kapitalmarktunion und Finanzmarktregulierung	9
2.1.4 Unternehmensbesteuerung.....	11
2.1.5 Sozialpolitik: Europäische Säule Sozialer Rechte	15
2.1.6 Kommissionsvorschlag zur Koordinierung der Sozialversicherung.....	16
2.2 Unternehmen und Mitarbeiter.....	18
2.2.1 Arbeitskräftemobilität	18
2.2.2 Entsenderichtlinie	19
2.2.3 Arbeitszeitrichtlinie	22
2.2.4 Revision der Nachweisrichtlinie.....	23
2.2.5 Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben	25
2.2.6 New Skills Agenda.....	25
2.3 Unternehmen und Verbraucher.....	27
2.3.1 Online-Kaufrecht und Bereitstellung digitaler Inhalte.....	27
2.3.2 Datenschutz.....	28
2.4 Unternehmen und Gesellschaft.....	29
2.4.1 Asyl und Migration	29
2.4.2 Frauen in Führungspositionen	30
2.5 Infrastruktur.....	31
2.5.1 Transeuropäisches Verkehrsnetz.....	31
2.5.2 Energieinfrastruktur.....	31
2.5.3 Kommunikationsnetze.....	33
2.6 Digitaler Binnenmarkt.....	34
2.6.1 Digitalisierung der Industrie.....	35
2.6.2 Horizon 2020	37

2.7	Energie, Klima, Umwelt und Verkehr.....	38
2.7.1	Paket für saubere Energien	39
2.7.2	Emissionshandel und Verordnung zur Lastenteilung.....	40
2.7.3	Ressourceneffizienz.....	42
2.7.4	Initiative zu Konfliktrohstoffen	43
2.7.5	Mobilitätspaket der EU-Kommission vom 08. November 2017	44
2.7.6	EU und Kanada (CETA).....	45
2.7.7	EU und USA	46
2.7.8	EU-Sanktionen im Ukraine-Konflikt	47
	Ansprechpartner / Impressum.....	49

Hinweis

Diese Publikation darf nur von den Mitgliedern der vbw – Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V. zum internen Gebrauch sowie zur Unterstützung der jeweiligen Verbandsmitglieder im entsprechend geschlossenen Kreis vervielfältigt, verbreitet und zugänglich gemacht werden. Eine darüber hinausgehende Nutzung – insbesondere die Weitergabe an Nichtmitglieder oder das Einstellen im öffentlichen Bereich der Homepage – stellt einen Verstoß gegen urheberrechtliche Vorschriften dar.

Position auf einen Blick

Subsidiaritätsprinzip beachten, für Rechtssicherheit sorgen und Bürokratie abbauen

Die EU-Politik will den Binnenmarkt vollenden und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft stärken. Dabei sind internationale Entwicklungen und Herausforderungen zu berücksichtigen. EU-Vorhaben sind darauf hin zu überprüfen, ob sie Rechtssicherheit für Entscheider bieten und ihr Umsetzungsaufwand beherrschbar bleibt. Als „Hüterin der Verträge“ muss sich die EU-Kommission daran messen lassen, Maßnahmen nur im Rahmen ihrer Kompetenzen vorzulegen.

- Unternehmen und Staat:
Die Implementierung der KMU-Politik auf EU-Ebene wird begrüßt. Die Kapitalmarktunion trägt zu wirtschaftlicher Normalität bei. Bei Vorhaben zur Finanzmarktregulierung ist darauf zu achten, dass der Markt zuverlässig den Finanzierungsbedarf der Unternehmen deckt. Die Steuerpolitik muss Doppelbesteuerungen und zwischenstaatliches Streitpotenzial vermeiden. In der Sozialpolitik ist es den einzelnen Mitgliedstaaten überlassen, Regulierungen vorzunehmen. Richtig ist aber, die Koordinierung der Sozialversicherungen zu verbessern.
- Unternehmen und Mitarbeiter:
Anreize zur Gewinnung qualifizierter Arbeitnehmer aus Drittstaaten und Vorschläge zur Steigerung der Mobilität sind richtig. Auch in der Bildungspolitik ist es gut, dass für den Arbeitsmarkt wichtige Kompetenzen gesichert werden. Nationale Regelungen der Mitgliedstaaten zur Deckung ihres jeweiligen Fachkräftebedarfs dürfen dabei nicht behindert werden.
- Unternehmen und Verbraucher:
Unterstützt wird das Bestreben, die Funktionsfähigkeit des Binnenmarktes zu fördern. Er bietet Chancen für Unternehmen und Verbraucher. Gleichzeitig trägt er zur Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft bei.
- Unternehmen und Gesellschaft:
Bei der Bewältigung der Flüchtlingsströme nach Europa handelt es sich um eine gesamteuropäische Aufgabe. An den Mitgliedstaaten liegt es, die notwendige Reform des Dublin-Verfahrens anzustoßen und die EU-Außengrenzen zu schützen.
- Infrastruktur (Verkehrs-, Energie und Kommunikationsnetze):
Nur mit sicheren, wettbewerbsfähigen und umweltverträglichen Infrastrukturen bleibt Bayern ein attraktiver Investitions- und Industriestandort. Entscheidende Bausteine zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit sind der regionale und grenzüberschreitende Ausbau.

- Digitaler Binnenmarkt:
Für wettbewerbsfähige Wertschöpfungsstrukturen müssen möglichst viele Unternehmen in die digitale Welt mitgenommen werden. Voraussetzung sind leistungsfähige Breitbandnetze sowie Forschungsanstrengungen bei Normen und Standards. Insgesamt sind die Maßnahmen auf EU-Ebene zu begrüßen.
- Energie und Klima:
Die Vollendung des Energiebinnenmarktes und die Marktintegration von erneuerbaren Energien durch die Stärkung marktwirtschaftlicher Prinzipien sind positiv. Die Steigerung der Energieeffizienz ist am besten über Anreize zu schaffen. Zentrales Instrument der Energie- und Klimapolitik muss der EU-ETS sein.
- Umwelt:
Unterstützt wird das Ziel, eine nachhaltige Nutzung von natürlichen Ressourcen unter Minimierung der schädlichen Umwelt- und Klimaauswirkungen zu fördern. Dabei ist auf die Umsetzung bestehender Regelungen zu achten und dürfen sich Umsetzungsunterschiede in den Mitgliedstaaten nicht weiter vergrößern.
- Verkehr:
CO₂-Ziele im Verkehrssektor müssen technisch und mit vertretbarem Aufwand realisierbar sein und weitere Potenziale außerhalb der Technik berücksichtigen können.
- Internationales:
Europa muss sich als verlässlicher und handlungsfähiger Partner in der Welt beweisen. So können wir die Zukunft auf Grundlage unserer Werte und Standards mitgestalten. CETA darf nicht scheitern. Die Verhandlungen über TTIP mit den USA sollten baldmöglichst wieder aufgenommen werden. Mit einem weiteren Festhalten an den Sanktionen gegenüber Russland nimmt sich die EU die Chance, durch eine schrittweise Aufhebung dem Friedensprozess eine positive Dynamik zu geben.

1 Die EU – Zukunft sichern

Antworten auf bestehende Herausforderungen geben

Die EU ist mit immensen Herausforderungen konfrontiert. Zwar konnten EU-Gegner bei den diesjährigen Wahlen in Frankreich und den Niederlanden zurückgedrängt werden, mit dem Einzug der AfD in den Deutschen Bundestag, dem erfolgreichen Abschneiden der FPÖ in Österreich oder der ANO in Tschechien zeigt sich, dass Populisten in Europa weiterhin Erfolge für sich verbuchen können. Auch bei wichtigen Themen auf EU-Ebene hakt es: Belege dafür sind die anhaltende Entwicklung in Polen mit Verstößen gegen das EU-Recht, die weiterhin schwelende Staatsschulden- und Flüchtlingskrise, die Niedrigzinspolitik der Europäischen Zentralbank mit der Folge, dass Reformanstrengungen der Mitgliedstaaten nachlassen und sich die Altersvorsorge vieler Sparer schwierig gestaltet. Auch beim Abschluss des Freihandelsabkommens zwischen der EU und Kanada, hat die EU bei der Art und Weise des Zustandekommens kein überzeugendes Bild gegenüber internationalen Handelspartnern abgegeben. Die EU-Politik hat die Herausforderungen erkannt und sucht mit Visionen zur *Zukunft der EU* einen neuen Weg.

1.1 Das Weißbuch zur Zukunft der EU

Am 01. März 2017 hat die Europäische Kommission ihr *Weißbuch für die Zukunft der EU* vorgelegt. Es soll eine Vision für die EU 27 bis 2025 aufzeigen. Nach einem ausführlichen Diskussionsprozess sollen die EU Staats- und Regierungschefs ihre Schlussfolgerungen vorlegen, so dass rechtzeitig vor den nächsten Europawahlen im Juni 2019 ein Weg für die zukünftige Entwicklung der EU festgelegt werden kann.

1.1.1 Die fünf Szenarien

Das Weißbuch enthält fünf verschiedene Szenarien, wie sich die EU weiterentwickeln könnte. Eine Vorfestlegung auf ein Szenario nimmt die Kommission nicht vor.

- Szenario 1: Weiter so wie bisher
Die aktuelle Politik mit einer stärkeren Ausrichtung auf den Binnenmarkt, auf Wachstum und Beschäftigung mit 27 Mitgliedstaaten würde fortgeführt. Die Kommission geht davon aus, dass dieses Szenario zwar zu einigen positiven Ergebnissen führen kann, bestehende Differenzen jedoch nicht strukturell angegangen würden und die Einheit der EU 27 weiterhin fraglich wäre.
- Szenario 2: Schwerpunkt Binnenmarkt:
Bis 2025 wäre das Funktionieren des Binnenmarktes die Hauptdaseinsberechtigung der EU. Bei anderen Themen würde auf bilateraler Ebene statt auf Gemeinschafts-

ebene zusammengearbeitet. Die Kommission befürchtet hier, dass aufgrund weiter bestehender Differenzen zwischen den Mitgliedstaaten bei Verbraucher-, Umwelt- und Sozialstandards ein Wettlauf nach unten droht und die Stabilität der Wirtschafts- und Währungsunion gefährdet ist.

- Szenario 3: Wer mehr will, tut mehr
In einzelnen Fragen würde eine *Koalition der Willigen* gebildet, die stärker zusammenarbeitet und damit die europäische Integration in verschiedenen Konstellationen vorantreibt. Dieses Szenario entspricht einem *Europa der verschiedenen Geschwindigkeiten*. Eine Zusammenarbeit wird vor allem bei den Themen Verteidigung, Terrorismusbekämpfung, Steuern oder Soziales gesehen. Die Kommission warnt, dass Beschlussfassungen aufgrund unterschiedlicher Integrationsstufen deutlich komplexer würden.
- Szenario 4: Weniger, aber effizienter
Bei einigen Themen würde die EU geschlossen stärker vorangehen und den eigenen Institutionen wirksamere Durchsetzungsinstrumente einräumen. Genannt werden der Handel, Innovation, Sicherheit, Migration, Grenzmanagement, Verteidigung und Digitalisierung. Bei Themen, wo ein Mehrwert auf EU-Ebene begrenzt wahrgenommen wird, würde sie deutlich weniger aktiv. Dazu könnten die Regionalentwicklung und die Sozialpolitik gehören. Die Harmonisierung würde hier auf ein striktes Mindestmaß begrenzt und den Mitgliedstaaten mehr Spielraum eingeräumt. Als Vorteil sieht die Kommission die klare Kompetenzaufteilung zwischen EU und Mitgliedstaaten, die mit einer steigenden Akzeptanz bei der Bevölkerung einherginge. Sie warnt allerdings, dass die Mitgliedstaaten sehr unterschiedliche Vorstellungen über die Politikfelder haben, in denen der EU Kompetenzen eingeräumt werden sollten.
- Szenario 5: Viel mehr gemeinsames Handeln
In allen Politikbereichen würde eine deutlich tiefere Integration verfolgt. Eine Verwirklichung der Wirtschafts-, Währungs- und Fiskalunion, eine deutlich stärkere sozialpolitische Koordinierung, eine Aufstockung der EU-Finanzmittel – auch durch Einrichtung von EU-Eigenmitteln – sowie eine schnellere Beschlussfassung und entschiedeneren Rechtsdurchsetzungsmöglichkeiten für die EU gehörten dazu. Die Kommission warnt, dass ein Zweifel an der Legitimität der EU bei den Bürgern durch dieses Szenario wohl noch gesteigert würde.

Ergänzt wurden diese Varianten um Vorstellungen von Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker in seiner Rede zur Lage der EU im September 2017 und kurz darauf mit der Grundsatzrede von Frankreichs Staatspräsident Emmanuel Macron. Beide regen mehr Europa in zentralen Punkten wie Verteidigung und Sicherheit, aber unter anderem auch in der Sozialpolitik an.

1.1.2 Einschätzung und Bewertung

Die vbw begrüßt, dass die Europäische Kommission mit ihrem Weißbuch eine Diskussion über die Zukunft der EU initiiert hat. Spätestens nach dem Brexit Referendum im

Vereinigten Königreich ist diese inhaltliche Auseinandersetzung überfällig. Die Diskussion in den Mitgliedstaaten wird zeigen, in welche Richtung sich die Gemeinschaft entwickelt. Aus Sicht der bayerischen Wirtschaft gilt es, folgende Grundkonstanten zu sichern:

- Migration, Sicherheit, Schengen-Abkommen: Bei der Umverteilung der Flüchtlinge und der künftigen administrativen Steuerung der Flüchtlingsintegration ist eine europäische Lösung wichtig und richtig. Diese muss einen umfassenden EU-Grenzschutz und die Reform des Dublin-Verfahrens mit einschließen. Dauerhafte Grenzkontrollen sind keine Lösung.
- Außen- und Sicherheitspolitik: Die EU muss zu allen Themen der Außenpolitik mit einer Stimme sprechen und eine europäische Verteidigungsunion schaffen. Wichtig ist, dass die Zusammenarbeit zwischen den Polizei- und Justizbehörden bei der Terrorismusbekämpfung systematisch erfolgt und durch eine europäische Agentur zur Terrorismusbekämpfung erleichtert wird.
- Wirtschafts- und Währungsunion: Notwendig ist eine Konzentration auf die Konsolidierung der Eurozone und das wirtschaftliche Zusammenwachsen der EU. Gleichzeitig muss deutlich werden, dass beschäftigungs- und sozialpolitische Aufgaben im Verantwortungsbereich der Mitgliedstaaten sind und bleiben.
- Handelspolitik: Der Abschluss internationaler Handelsabkommen bleibt eine Aufgabe der Gemeinschaft. Dabei müssen Handelsabkommen auch weiterhin über den bloßen Abbau von Zollschränken hinausgehen und zusätzlich den Abbau von nicht-tarifären Handelshemmnissen umfassen.
- Forschung, Entwicklung, Innovation: Die Wirtschaft braucht eine Konzentration auf Exzellenz in Forschung und Entwicklung und erkennbare Fortschritte bei der Schaffung eines Europäischen Forschungsraums. Wichtige F+E-Themen wie z. B. Digitalisierung oder Energie müssen stärker gefördert werden.

Darüber hinaus gilt zu bedenken, dass die Europäische Einigung mehr ist als ein ökonomisches Projekt. Sie hat historisch gesehen die längste Friedensphase in Europa gebracht. Der Friede geht einher mit Wohlstand und sozialer Sicherheit und basiert auf einer Werte- und Rechtsgemeinschaft, die für Freiheit und Menschenrechte, für Toleranz und friedliches Zusammenleben steht. Diese Errungenschaften dürfen bei der Weiterentwicklung der Europäischen Union nicht preisgegeben werden.

1.2 Die zehn Prioritäten der EU-Kommission

Das Programm von EU-Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker umfasst zehn Prioritäten, die für die Arbeit der Kommission in der laufenden Legislaturperiode von 2014 bis 2019 gelten und alljährlich im Rahmen des Arbeitsprogramms mit Einzelmaßnahmen verfolgt werden. Von den Prioritäten sind für die bayerische Wirtschaft drei von wesentlicher Bedeutung:

- Digitaler Binnenmarkt:
Die vbw begrüßt, dass sich die EU mit der Digitalen Agenda das ehrgeizige Ziel eines einheitlichen digitalen Binnenmarktes gesetzt hat. Für die bayerische Wirtschaft

mit ihrer internationalen Ausrichtung ist es besonders wichtig, die noch bestehenden Hürden für einen gemeinsamen digitalen Markt rasch abzubauen. Denn in der digitalen Wirtschaft geht es darum, schnell eine große Reichweite zu erzielen.

- Energieunion:
Aus Sicht der vbw ist die Vollendung des Energiebinnenmarkts ein vordringliches Ziel, insbesondere der diskriminierungsfreie grenzüberschreitende Handel mit Strom und Gas, der die Versorgung nachhaltig und preisgünstig macht und die Versorgungssicherheit garantiert.
- Eine vertiefte Wirtschafts- und Währungsunion:
Die vbw spricht sich für einen starken Euro und eine stabile Wirtschafts- und Währungsunion aus. Voraussetzungen hierfür sind ein konstantes Preisniveau, eine solide Haushaltspolitik und wettbewerbsfähige Wirtschaftsstrukturen in den Mitgliedsstaaten sowie institutionelle Rahmenbedingungen, die eine Stabilitätspolitik sicherstellen.

2 Bewertung der laufenden EU-Vorhaben

Die Wirtschaft braucht einen stabilen und funktionierenden EU-Binnenmarkt

Der Europäische Binnenmarkt ist die Basis für wirtschaftlichen Erfolg. Die Leistungsfähigkeit des Binnenmarkts erfordert eine laufende Anpassung an politische, wirtschaftliche, soziale und auch technologische Veränderungen.

2.1 Unternehmen und Staat

Der wirtschaftliche Erfolg von Unternehmen setzt stabile und verlässliche Rahmenbedingungen auf EU-Ebene voraus.

2.1.1 KMU-Politik in der EU

2.1.1.1 Vorhaben

Die EU-Kommission will die Entwicklungspotenziale von KMU besser ausschöpfen. Im Zentrum stehen der Bürokratieabbau und ein verbesserter Zugang zu den Kredit- und Kapitalmärkten. Auch der Zugang der Unternehmen zum Europäischen Binnenmarkt soll erleichtert werden. Darüber hinaus will die EU-Kommission den Digitalen Binnenmarkt vorantreiben und insbesondere KMU bei der Digitalisierung und IT-Sicherheit unterstützen. Der Abschluss von TTIP mit dem Abbau von Handelshemmnissen wurde von der Kommission ausdrücklich als mittelstandsrelevante Aufgabe gesehen. Besondere Berücksichtigung sollen KMU im Rahmen des Forschungsrahmen-programms Horizon 2020 und bei Programmen im Rahmen der Kohäsionsfonds erfahren.

2.1.1.2 Stand der Umsetzung

Die Umsetzung der geplanten Maßnahmenbündel läuft. Bei Horizon 2020 wurde zu Beginn der Förderperiode im Jahr 2014 das KMU-Instrument Innovation in KMU geschaffen. Dieses setzt bei der marktnahen Forschung und Demonstration an, hat aber auch die Phase der Vermarktung von Innovationen im Blick.

Ein Förderschwerpunkt im Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) ist die Stärkung von KMU und wachstumsstarker Existenzgründungen.

Die USA sind nach wie vor an einem Freihandelsabkommen mit der EU (TTIP) interessiert, jedoch hat derzeit die Neuverhandlung des nordamerikanischen Freihandelsabkommens (NAFTA) in den Vereinigten Staaten Priorität.

2.1.1.3 Bewertung und Forderungen der vbw

Die Implementierung der KMU-Politik als grundlegende Aufgabe ist zu begrüßen. Insbesondere die Verankerung von KMU-Schwerpunkten in der Strukturpolitik und der Innovationsförderung trägt zur Stärkung kleiner und mittlerer Unternehmen bei. Die Vorgaben für die Antragstellung und Abrechnung von Fördermitteln müssen jedoch einfacher und transparenter als bisher ausgestaltet werden.

2.1.2 Kohäsionspolitik

2.1.2.1 Vorhaben

Ziel der Kohäsionspolitik ist die Gewährleistung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Regionen. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Herausforderungen durch den demografischen Wandel. Im EU-Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) werden für das Ziel *Investitionen in Wachstum und Beschäftigung* 495 Millionen Euro in Bayern eingesetzt. Die Gelder werden für die Stärkung der Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft und die Unterstützung zukunftsfähiger regionaler Wirtschaftsräume verwendet. Das Programm beinhaltet als Förderschwerpunkte – neben der Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation, dem Klima- und Hochwasserschutz und der nachhaltigen Entwicklung funktionaler Räume – die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen.

2.1.2.2 Stand der Umsetzung

Die Förderschwerpunkte für den EFRE in Bayern sind Ende 2014 genehmigt worden. Zu den laufenden operationellen Förderangeboten für KMU gehören:

- innovative Finanzinstrumente,
- die einzelbetriebliche Investitionsförderung für KMU,
- Dienstleistungseinrichtungen für Unternehmen,
- die Internationalisierungsinitiative Export Bavaria und
- die Förderung barrierefreier öffentlicher Tourismusinfrastrukturen.

2.1.2.3 Bewertung und Forderung der vbw

Die Stärkung von KMU ist gerade für die ländlichen und strukturschwachen Regionen von zentraler Bedeutung. Die von der EU-Kommission gewählte Schwerpunktsetzung und die operative Umsetzung in Bayern sind richtig.

Insgesamt ist darauf zu achten, dass der bürokratische Aufwand bei Antragstellung und Projektabwicklung für die Unternehmen beherrschbar bleibt. Gleichzeitig ist eine hohe Transparenz wichtig, um eine breite Akzeptanz und Inanspruchnahme der Förderprogramme zu gewährleisten.

2.1.3 Kapitalmarktunion und Finanzmarktregulierung

2.1.3.1 Vorhaben

Die Kapitalmarktunion soll neue Finanzierungsquellen für Unternehmen, speziell KMU, erschließen, die Kosten der Kapitalaufnahme senken, das Angebot für Sparer in der gesamten EU erweitern, grenzübergreifende Investitionen erleichtern und mehr ausländische Investitionen in der EU anziehen, langfristige Projekte unterstützen und das Finanzsystem der EU stabiler, widerstandsfähiger und wettbewerbsfähiger machen. Dazu gibt es ein Aktionsprogramm, das bis 2019 gilt.

Die Finanzmarktregulierung befasst sich – jenseits der Maßnahmen zur Kapitalmarktunion – aktuell insbesondere mit technischen Fragen.

Als größeres Projekt auf der Agenda steht noch die Auseinandersetzung des EP mit der Capital Requirements Directive IV – das ist die zweite Umsetzungsstufe von Basel III.

Die EU-Kommission setzt sich zudem seit längerem mit möglicherweise schädlichen kumulativen Effekten der Bankenregulierung auseinander. Ergebnisse liegen noch nicht vor.

2.1.3.2 Stand der Umsetzung

Etliche Maßnahmen zur Kapitalmarktunion sind schon umgesetzt, darunter für die Wirtschaft wichtige zur Erleichterung qualitativ hochwertiger Verbriefungen, zu Risikokapitalfonds sowie zu KMU-freundlicheren Prospektvorschriften. Vorrangig weiter verfolgt werden Projekte zu folgenden Themen:

- Ausweitung der Befugnisse der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde
- Schaffung eines verhältnismäßigen regulatorischen Umfelds für Börsengänge von KMU
- Aufsichtliche Behandlung von Wertpapierfirmen
- Zweckmäßigkeit eines EU-Rahmens für Zulassung und Passvergabe für FinTech-Tätigkeiten
- Unterstützung der Sekundärmärkte für notleidende Kredite einschließlich der Vereinfachung der Beitreibung von Werten aus besicherten Darlehen an Unternehmen
- Folgemaßnahmen zu Empfehlungen der hochrangigen Expertengruppe für ein nachhaltiges Finanzwesen
- Grenzüberschreitender Vertrieb und grenzüberschreitende Beaufsichtigung von Organisationen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und alternativen Investmentfonds
- Rechtsvorschriften der EU für grenzüberschreitende Investitionen und Rahmenvorschriften für die gütliche Beilegung von Investitionsstreitigkeiten

- EU-Strategie zur Sondierung von Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung lokaler und regionaler Kapitalmärkte in der EU

2.1.3.3 Bewertungen und Forderungen der vbw

Die Kapitalmarktunion trägt zu wirtschaftlicher Normalität in der EU bei. Die Einzelmaßnahmen müssen dennoch sorgfältiger Prüfung unterzogen werden.

Bei Vorhaben zur Finanzmarktregulierung muss darauf geachtet werden, dass der Finanzmarkt zuverlässig und dauerhaft den Finanzierungsbedarf der Unternehmen decken kann und Bürokratie zurückgedrängt wird.

Banken- und Kapitalmarktfinanzierung müssen als ergänzende Möglichkeiten entwickelt werden. Zwischen Banken- und Kapitalmarktfinanzierung gibt es ein Komplementärverhältnis und keine Konkurrenz.

Der beabsichtigte Verzicht auf verschärfte Anforderungen für Mittelstandskredite in der CRD IV ist positiv. Wichtig ist insbesondere, dass es zu keiner Verschärfung der EK-Hinterlegung von Mittelstandskrediten kommt.

Regulatorische Anforderungen belasten die Finanzwirtschaft schon jetzt erheblich. Die Anforderungen dürfen nicht weiter steigen.

Absicherungsgeschäfte über Derivate bedrohen die Finanzstabilität nicht. Für unsere Industrie, die stark in die internationale Arbeitsteilung eingebunden ist, sind sie unverzichtbar. Jede Regulierung, die die Effektivität des Hedging einschränkt, erhöht die Risiken für Wirtschaft und Finanzmärkte. Das gilt auch für eine Finanztransaktionssteuer. Diese darf nicht kommen.

Anforderungen der europäischen Aufsichtsbehörden führen teils zu außerordentlich hohem bürokratischen Aufwand in den Unternehmen. Hier muss darauf geachtet werden, dass Vorgaben zielgerichtet bleiben. Unter dem Stichwort *Small banking box* muss sichergestellt werden, dass Berichtspflichten auch von kleineren Instituten erfüllt werden können.

Die angedachte obligatorische Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsanforderungen bei der Unternehmensfinanzierung würde als indirekte Regulierung der Realwirtschaft wirken und deren Innovationsfähigkeit bedrohen. Hier ist größte Zurückhaltung geboten – zumal aufgrund der Corporate-Social-Responsibility-Richtlinie ab dem Geschäftsjahr 2017 schon weitergehende Pflichten zu nichtfinanzieller Berichterstattung gelten und Erfahrungen damit noch nicht vorliegen.

Eine wesentliche Voraussetzung stabiler, leistungsfähiger Finanzmärkte und einer Normalisierung des Zinsniveaus sind stabile öffentliche Finanzen. Deshalb müssen stabilitäts- und wachstumsorientierte Reformen in den Mitgliedstaaten konsequent weiter eingefordert und betrieben werden. Die Auflagen zur Begrenzung der öffentlichen

Verschuldung müssen um Tilgungsziele ergänzt werden, und zwar ohne eine Entschuldung per Inflation vorzusehen.

2.1.4 Unternehmensbesteuerung

2.1.4.1 Vorhaben

Obwohl die Europäischen Verträge der EU auf dem Feld der Steuerpolitik nur sehr eingeschränkte Kompetenzen zuweisen, entfaltet die EU-Kommission hier wesentliche Initiativen. Sie verfolgt dabei einerseits schon länger vorgezeichnete Linien wie

- die Arbeit an einer Gemeinsamen (Konsolidierten) Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage,
- die Verbesserung des Informationsaustauschs zu Steuersachen zwischen den Mitgliedstaaten und
- die binnenmarktgerechte Weiterentwicklung des Mehrwertsteuersystems.

Andererseits setzt die EU in Konsequenz des auf G20-Ebene angestoßenen und von der OECD entwickelten sogenannten BEPS-Prozesses erhebliches Gewicht auf Maßnahmen, durch die international und in der EU als unfair empfundener Steuerwettbewerb vermindert werden soll. Es soll steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten für grenzüberschreitend aufgestellte verbundene Unternehmen entgegengewirkt werden. Aus Sicht der Wirtschaft in besonderem Maß grundsätzlichen Charakter haben folgende Vorhaben:

- Initiative zu einer Gemeinsamen Konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB): Vorrangiges Ziel dieser schon älteren, mittlerweile neu aufgegriffenen Initiative war lange ein einfacheres Körperschaftsteuerregime in der EU. Mittlerweile rückt auch die Abwehr steuerlicher Gestaltungsmöglichkeiten in international ausgerichteten verbundenen Unternehmen mit in den Fokus.
- Maßnahmen zur Umsetzung des OECD-BEPS-Prozesses der EU, also etwa zu Transparenz im Steuerrecht, Verrechnungspreisen oder Änderungen bei der Hinzurechnungsbesteuerung; hierzu diskutiert die EU auch eine Veröffentlichungspflicht steuerrelevanter Daten.
- Gemeinsames Vorgehen gegenüber Staaten, die Steuertransparenz ablehnen, und die Auseinandersetzung mit länderbezogenen Offenlegungspflichten der Unternehmen bzgl. ihrer Steuerbeiträge.

Im Oktober 2017 hat die Kommission erste Überlegungen zur Besteuerung digitaler Unternehmen vorgelegt. Das Projekt hat zwei Ziele: Erstens soll sichergestellt werden, dass Gewinne digitaler Unternehmen, die heute aufgrund bestimmter Gegebenheiten sehr niedrig besteuert werden, vergleichbar zu den Gewinnen anderer Unternehmen besteuert werden. Zweitens soll die Besteuerung dieser Gewinne an den Ort der Wertschöpfung gebunden werden.

Auf dem Feld der Mehrwertsteuer, die zwar von den Verbrauchern getragen, aber von den Unternehmen abgeführt wird, verfolgt die EU-Kommission im Rahmen eines eigenen Aktionsplans folgende zentrale Projekte:

- Diverse Sofortmaßnahmen, mit denen die sogenannte Mehrwertsteuerlücke geschlossen werden soll: Die Lücke ist definiert als Differenz zwischen dem tatsächlichen und dem aus volkswirtschaftlichen Daten errechneten Soll-Aufkommen. EU-weit wird sie auf insgesamt ca. 170 Milliarden Euro (rd. 15 Prozent des Aufkommens) geschätzt. Dabei sind die Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich betroffen. Wesentliche Probleme sind ineffiziente Verwaltungen in einigen Mitgliedstaaten und Umsatzsteuer-Karussellgeschäfte. Wesentliche Gegenmaßnahmen sollen die Verwaltungseffizienz steigern und eine bessere Zusammenarbeit innerhalb der EU sowie mit Drittstaaten erreichen.
- Schaffung einer endgültigen Mehrwertsteuerregelung für den grenzüberschreitenden Handel: Dabei soll die bisher auf Inlandsgeschäfte beschränkte Regelung, wonach der Lieferer der Gegenstände die Mehrwertsteuer von seinem Kunden einzieht, auf grenzüberschreitende Umsätze ausgeweitet werden. Zudem soll einheitlich das Bestimmungslandprinzip angewendet werden. Dies führt zu einer einheitlichen Behandlung inländischer und grenzüberschreitender Lieferungen entlang der gesamten Erzeugungs- und Verteilungskette. Allerdings verfolgt die Kommission auch die Überlegung, ein allgemeines Reverse-Charge-System einzuführen, bei dem nicht der leistende Unternehmer, sondern sein Kunde die Umsatzsteuer abführt. Dieses System gibt es bisher für einzelne Produktbereiche.
- Mehr Spielraum der Mitgliedstaaten bei der Festlegung der Mehrwertsteuersätze: Dabei soll sichergestellt werden, dass übermäßige Komplexität und Wettbewerbsverzerrungen verhindert und das Funktionieren des Binnenmarkts nicht beeinträchtigt wird.

2.1.4.2 Stand der Umsetzung

Zur Gemeinsamen (Konsolidierten) Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage liegt ein überarbeiteter Vorschlag vor. In einem ersten Schritt sollen für große Unternehmensgruppen, mit einem Gesamtumsatz von mehr als 750 Mio. Euro, verbindliche Regeln zur steuerlichen Bemessungsgrundlage abgestimmt werden. Die Verbindlichkeit ist neu – beim letzten vorausgegangenem Stand war ein Wahlrecht für alle Unternehmen angedacht. Ebenfalls neu sind Regelungen, mit denen starke Anreize für Forschung und Entwicklung gesetzt werden sollen sowie weitere Regelungen, die Eigenkapital in Ansätzen ähnlich behandeln wie derzeit Fremdkapital. Regelungen zur Konsolidierung – also der Teil, der das Geschehen im Binnenmarkt dann tatsächlich umfassend vereinfacht – sollen in einem zweiten Schritt zügig folgen. Ob und bis wann sich die Mitgliedstaaten auf gemeinsame Regeln einigen können, ist nicht abzusehen.

Zur Umsetzung des BEPS-Prozesses sind wichtige Entscheidungen gefallen. Besonders umstritten ist das Vorhaben, über eine Änderung der europäischen Vorgaben zu handelsrechtlichen Veröffentlichungspflichten nationale steuerlich relevante Kennzahlen internationaler Unternehmen, die auf Basis der OECD-Vorgaben den jeweiligen

nationalen Steuerverwaltungen zugänglich gemacht werden müssen, auch der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

Zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft wird möglicherweise noch 2017 ein konkreter Vorschlag vorgelegt. Auf OECD- und EU-Ebene werden dazu zwei alternative Maßnahmen diskutiert: Die Einführung einer fiktiven digitalen Betriebsstätte, an der anknüpfend digitale Umsätze in einem Land steuerlich erfasst werden sollen, oder eine Art Sonder-Umsatzsteuer (nicht anrechenbare „Ausgleichssteuer“ von drei Prozent) auf den Umsatz aus digitalen Geschäften großer Unternehmen. Die EU will dazu bis Jahresende Eckpunkte festlegen.

Im Dezember 2016 hat die EU-Kommission einen Vorschlag zur Modernisierung der Mehrwertsteuer für den elektronischen Handel vorgelegt. Wesentliche Inhalte sind

- eine KMU-Schwelle, nach der nur Unternehmen den normalen Vorschriften unterliegen, deren grenzüberschreitende Verkäufe 100.000 EUR übersteigen,
- die Ausweitung des Mini-One-Stop-Verfahrens für elektronische Dienstleistungen auf den elektronischen Handel und auf alle grenzüberschreitenden Dienstleistungen für Endverbraucher und
- die Abschaffung der MwSt-Befreiungen für die Einfuhr von Kleinsendungen in Verbindung mit der Einrichtung einfacher Verfahren für Importeure.

Anfang Oktober 2017 hat die Kommission einen Vorschlag zur grundsätzlichen Reform des Mehrwertsteuersystems vorgelegt, der dezidiert auf das Bestimmungslandprinzip abstellt und zwischennationale Abwicklung durch einen One-Stop-Shop, gegenseitige Anerkennung der Durchführungsregeln und die Einführung einer „Certified taxable person“ vereinfachen will. Damit soll gleichzeitig Betrugspotenzial deutlich eingedämmt werden.

Ergebnisse einer von der Kommission angestrebten Diskussion zur Neuordnung der Regeln zu den Mehrwertsteuersätzen stehen noch aus.

Insgesamt begegnen die Mitgliedstaaten den grundsätzlichen steuerpolitischen Initiativen der EU-Kommission jedenfalls jenseits der mit der Umsetzung des BEPS-Prozesses verbundenen Maßnahmen mit großer Zurückhaltung. Insofern ist mit raschen Entscheidungen speziell zur Gemeinsamen Konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage und zu grundlegenden Reformen zur Mehrwertsteuer nicht zu rechnen.

Zur Finanztransaktionsteuer gibt es regelmäßig Meldungen, man nähere sich einem Konsens, ein Konsensvorschlag liegt jedoch noch nicht vor.

2.1.4.3 Bewertungen und Forderungen der vbw

Der steuerpolitische Auftrag der EU korrespondiert mit dem Wachstums- und Wohlstandsversprechen, das die Bürger von der EU erwarten. Um dieses Versprechen zu

halten, muss die EU auch über ihre Steuerpolitik Hürden im Binnenmarkt weiter ausräumen, die Wettbewerbsfähigkeit der EU gegenüber der Welt verbessern und international den Ausbau von Rechtssicherheit für europäische Unternehmen unterstützen.

Der BEPS-Prozess mindert steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten von Unternehmen deutlich. Aber er bringt auch erhebliches neues zwischenstaatliches Streitpotenzial darüber, welchem Staat der Gewinn eines Unternehmens zur Besteuerung zusteht. Das führt zu Doppelbesteuerung. Aufgabe der EU ist nicht eine weitere Verschärfung internationaler Vereinbarungen zum Nachteil europäischer Unternehmen. Es geht vielmehr darum, diese Vereinbarungen so umzusetzen, dass Doppelbesteuerung vermieden, Streit geschlichtet und Bürokratieaufwand in Grenzen gehalten wird. In dem Zusammenhang begrüßt die Wirtschaft die kürzlich verabschiedete neue Richtlinie zur verbesserten Streitbeilegung bei Doppelbesteuerungsproblemen. Zusätzlich notwendig ist ein Rechtsrahmen für Joint Audits, also Betriebsprüfungen unter Beteiligung mehrerer Mitgliedstaaten. Eine Veröffentlichungspflicht zu steuerrelevanten Unternehmensdaten muss vermieden werden.

Die Vorschläge der EU-Kommission zur Besteuerung digitaler Unternehmen müssen mit drei Zielen sorgfältig geprüft werden. Erstens muss die Lösung mit vertretbarem Aufwand praktisch umsetzbar sein. Zweitens darf das Modell nicht dazu führen, dass Unternehmen, die ihre Gewinne heute in normalem Maß besteuern, höher besteuert werden. Soweit es sich jetzt schon sagen lässt, würde die diskutierte Ausgleichsteuer diesen Maßstab verletzen. Drittens muss Doppelbesteuerung, also die Besteuerung gleicher Gewinne in verschiedenen Ländern, vermieden werden.

Erhebliche Rechtsunsicherheit ergibt sich aus über zehn Jahre rückwirkenden beihilfe-rechtlich begründeten Verfahren der Generaldirektion Wettbewerb gegen nationale Steuerregeln oder deren Interpretation durch nationale Steuerbehörden. Den unter Umständen erheblichen Schaden, nämlich die Rückzahlung der gewährten Vorteile, tragen Unternehmen, die sich auf das nationale Steuerrecht verlassen hatten. Hier muss nach dem Vorbild des verfassungsrechtlichen Rückwirkungsverbots jedenfalls für kaum erkennbare unzulässige Beihilfen eine Regelung eingeführt werden, die Nationalstaaten nicht zwingt, diese für die Vergangenheit zurückzufordern. Steuerpflichtige müssen sich auf das geltende Recht verlassen können.

Eine Gemeinsame Konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB) ist grundsätzlich ein positives Ziel. Ein Auseinanderfallen von Bemessungsgrundlage und grenzüberschreitender Konsolidierung ist nicht binnenmarktgerecht. Steuerliche Regelungen, die stärker als in den OECD-Standards vorgesehen in die Unternehmen eingreifen, sind abzulehnen. Die Beratungen zur GKKB müssen internationale Entwicklungen, auch in den USA, im Blick behalten und gegebenenfalls darauf reagieren. Das Projekt muss mit großer Sorgfalt weiterverfolgt werden. Denn aufgrund des Einstimmigkeitsprinzips in Steuerfragen sind neben der Einführung auch später evtl. notwendige Korrekturen ein politisch außerordentlich aufwändiger Prozess.

Die weitere binnenmarktgerechte Harmonisierung des Mehrwertsteuersystems ist ein wichtiges Anliegen der Wirtschaft. Es geht zum einen darum, Bürokratie abzubauen, zum anderen um wettbewerbsgerechtes Zurückdrängen von Mehrwertsteuerbetrug, insbesondere über Karussellgeschäfte. Notwendig sind ein über Binnengrenzen hinweg einheitliches System, eine deutlich einfachere und damit wettbewerbsgerechtere Satzstruktur und die weitgehende Harmonisierung und elektronische Verzahnung der Verfahren zur Steueradministration in den Mitgliedstaaten. Die EU-Kommission ist hier auf dem richtigen Weg. Überlegungen, nur für bestimmte Produkte und Leistungen weiter auf das sogenannte Reverse Charge-System zu setzen, würden die Einheitlichkeit des Mehrwertsteuersystems gefährden und wären damit kontraproduktiv. Wenn dieses System als Standard eingeführt würde, müsste zur Betrugsabwehr der mit den Meldepflichten zum bisherigen Vorsteuerabzug verbundene Kontrollmechanismus durch ein neues Regime ersetzt werden. Das wäre wahrscheinlich deutlich aufwändiger als bisher und ginge dann in die falsche Richtung.

Wenn es als Standard eingeführt wird, muss zur Betrugsabwehr der mit den Meldepflichten zum bisherigen Vorsteuerabzug verbundene Kontrollmechanismus durch ein neues Regime ersetzt werden. Das wäre wahrscheinlich deutlich aufwändiger als bisher und ginge dann in die falsche Richtung.

Die Qualität der Mehrwertsteuer als Finanzierungsbasis des Eigenmittelsystems der EU kann durch die zu dieser Steuerart bereits angestoßene Reformen gestärkt werden.

Die in Brüssel außerhalb offizieller Pläne der Europäischen Kommission diskutierte Einführung eigener EU-Steuern lehnt die vbw ab.

Die Finanztransaktionsteuer führt auf den Finanzmärkten zu Marktverwerfungen und Marktverschiebungen zu Lasten der Länder, die sie erheben, und der dort ansässigen Unternehmen. Sie belastet sowohl die Altersvorsorge als auch die Unternehmensfinanzierung eminent. Die Debatte um die Einführung einer Finanztransaktionsteuer – ob in verstärkter Zusammenarbeit oder für die EU insgesamt – muss beendet werden.

2.1.5 Sozialpolitik: Europäische Säule Sozialer Rechte

2.1.5.1 Vorhaben

Ziel der Säule sozialer Rechte ist es, Grundsätze für die Sozial- und Beschäftigungspolitik festzulegen und so einen Referenzrahmen zu schaffen, um die jeweilige nationale Politik in diesen Bereichen zu bewerten und eine Angleichung innerhalb Europas zu erzielen. Die Europäische Säule sozialer Rechte umfasst 20 Politikbereiche und ist damit sehr weitreichend. Neben Fragen der Bildungs- und Arbeitsmarktpolitik geht es um Gleichstellungsfragen, Löhne und Gehälter, Gesundheitsvorsorge, Renten und Inklusion.

2.1.5.2 Stand der Umsetzung

Die EU-Kommission hat am 26. April 2017 ein umfassendes Sozialpaket vorgelegt, um ihre Priorität auf ein soziales Europa zu unterstreichen. Teil dieses Paketes waren Empfehlungen für eine Europäische Säule Sozialer Rechte. In seiner Sitzung vom 23. Oktober 2017 hat der Rat für Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz den Text zur Europäischen Säule Sozialer Rechte einstimmig gebilligt. Die Säule wird nun im Rahmen des Europäischen Sozialgipfels am 17. November 2017 unterzeichnet und gemeinsam von Rat, Kommission und Parlament proklamiert.

2.1.5.3 Bewertung und Forderungen der vbw

Die Empfehlungen für eine Europäische Säule Sozialer Rechte sind sehr kritisch zu sehen. Die Säule würde nicht zu einer Stärkung der EU beitragen, vielmehr besteht die Gefahr, dass die gegenwärtige Krise der EU verschärft wird. Erstens ist das Niveau des Sozial- und Beschäftigungsstandards in Europa bereits heute sehr hoch, eine Notwendigkeit zur weiteren Regulierung im Bereich der Sozialpolitik besteht daher nicht. Kommt es zu weiteren Vorgaben, drohen Wettbewerbsnachteile für europäische Unternehmen im internationalen Wettbewerb. Dies gilt es zu verhindern, denn eine starke Wirtschaft ist die Basis für ein hohes Wohlstandsniveau in der EU insgesamt.

Zweitens besitzt die EU kaum Kompetenzen im Bereich der Sozialpolitik. Dem Subsidiaritätsgrundsatz nach, ist es den einzelnen Nationalstaaten überlassen, die Sozial- und Beschäftigungspolitik zu regulieren. Eine Kompetenzerweiterung der EU an diesem Punkt dürfte nicht dazu beitragen, die Akzeptanz der EU zu stärken. Zusätzliche Vorgaben werden vielmehr dazu führen, bestehende Ressentiments gegenüber der EU zu bestätigen.

Eine gemeinsame Proklamation von EU-Kommission, Rat und EU-Parlament wurde seitens der Wirtschaft abgelehnt. Es besteht die Gefahr, dass die Säule dadurch einen verbindlicheren Status erlangt, da sich die Mitgliedstaaten quasi zur Umsetzung verpflichten.

2.1.6 Kommissionsvorschlag zur Koordinierung der Sozialversicherung

2.1.6.1 Vorhaben

Die EU-Kommission hat am 13. Dezember 2016 einen Vorschlag zur Revision der Verordnung zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit vorgestellt. Demnach sollen EU-Vorschriften in den folgenden vier Bereichen aktualisiert werden:

Arbeitslosenleistungen:

- Künftig sollen Arbeitssuchende ihre Arbeitslosenleistungen für sechs Monate exportieren können (bislang drei Monate).

- Bei Grenzgängern wird der Mitgliedsstaat für die Erbringung von Arbeitslosenleistungen zuständig, in dem die jeweilige Person die letzten 12 Monate gearbeitet hat.
- Die Mitgliedstaaten erhalten die Möglichkeit, zu verfügen, dass Personen mindestens drei Monate in ihrem Hoheitsgebiet gearbeitet haben müssen, bevor Arbeitslosenleistungen bezogen werden können, die sich auf Erwerbszeiten in anderen Mitgliedsländern beziehen.

Pflegeleistungen:

- Es soll geklärt werden, was Pflegeleistungen sind und wie mobile EU-Bürger aus anderen EU-Mitgliedstaaten diese beantragen können.

Zugang nicht erwerbstätiger Personen zu Sozialleistungen:

- Die Mitgliedstaaten erhalten die Möglichkeit, mobilen Personen, die nicht erwerbstätig sind (weder arbeiten oder aktiv Arbeit suchen und sich nicht legal im betreffenden Mitgliedsstaat aufhalten) den Zugang zu Sozialleistungen zu verwehren.
- Nicht erwerbstätige Bürger dürfen sich nur legal in einem Mitgliedstaat aufhalten, wenn sie über ausreichend Existenzmittel verfügen und umfassend krankenversichert sind.

Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit für entsandte Arbeitnehmer:

- Die Verwaltungsvorschriften zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit für entsandte Arbeitnehmer sollen gestärkt werden.

Keine Änderungen sind bezüglich der Regelungen zum Export von Kindergeldleistungen vorgesehen.

2.1.6.2 Bewertung und Forderungen der vbw

Insgesamt muss ein kritisches Fazit zum Kommissionsvorschlag gezogen werden. Zwar ist die Intention, die Koordinierung der Sozialversicherung zu verbessern, richtig, aber die vorliegenden Vorschläge sind nicht weitgehend genug. Ziel muss es sein, zu verhindern, dass durch die Arbeitnehmerfreizügigkeit ein Missbrauch von Sozialleistungsbezug ermöglicht wird.

Nicht akzeptabel ist es, dass Arbeitssuchende ihre Arbeitslosenleistungen künftig für sechs Monate exportieren können sollen. Dadurch werden Fehlanreize gesetzt, die der zügigen Aufnahme einer Beschäftigung entgegenstehen. Als problematisch sind auch die Vorschläge zum Bezug von Arbeitslosengeldleistungen von Wanderarbeitern und Grenzgängern einzustufen. Dadurch würde das Prinzip durchbrochen werden, wonach die Leistungsgewährung sowie Vermittlung und Förderung aus einer Hand erfolgen sollen. Dieser Grundsatz ist aber einzuhalten, um eine rasche Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu erreichen.

Zudem ist es wünschenswert, dass der grenzüberschreitende Kindergeldbezug geregelt wird. Aktuell orientiert sich der Anspruch auf Kindergeld in der Höhe an dem Mitgliedsland, in dem ein EU-Bürger arbeitet, auch wenn das Kind nicht in diesem Mitgliedsland wohnt. Diese Regelung lädt zum Missbrauch ein und wird teilweise kriminell ausgenutzt. Daher besteht ein dringender Regelungsbedarf, dem auf EU-Ebene nachgekommen werden muss.

2.2 Unternehmen und Mitarbeiter

Der Europäische Binnenmarkt erfordert, Arbeitsrecht, Sozialgesetzgebung und Fragen der Aus- und Weiterbildung in den EU-Mitgliedstaaten so zu koordinieren, dass ein Einsatz von Mitarbeitern in anderen EU-Staaten unbürokratisch möglich ist.

2.2.1 Arbeitskräftemobilität

2.2.1.1 Vorhaben

Die EU-Kommission hat im Juni 2016 Vorschläge zur Reform der Blue Card-Richtlinie vorgelegt. Die Neufassung wird vor allem mit dem unzureichenden Erfolg der bestehenden Richtlinie begründet. Mit der Neufassung sollen Anreize geschaffen werden, um mehr qualifizierte Arbeitnehmer aus Drittstaaten für den europäischen Arbeitsmarkt zu gewinnen.

2.2.1.2 Stand der Umsetzung

Im Herbst 2017 beginnen die Trilogverhandlungen zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der EU und der EU-Kommission.

2.2.1.3 Bewertung und Forderungen der vbw

Der Richtlinienvorschlag enthält eine Reihe positiver Ansätze. Dazu zählen beispielsweise die neuen Regelungen zur Mobilität und die vorgesehenen Vereinfachungen.

Sehr negativ zu bewerten und dringend änderungsbedürftig ist der Vorschlag der EU-Kommission, dass an hochqualifizierte Drittstaatsangehörige künftig keine anderen Aufenthaltstitel als die Blaue Karte EU vergeben werden sollen. Ausgenommen wären nur besondere Berufsgruppen wie Selbständige und Wissenschaftler. Dies hätte zur Folge, dass weitere nationale Regelungen zur Zuwanderung von hochqualifizierten Drittstaatsangehörigen dann nicht mehr zulässig wären. Dadurch würde es den Mitgliedstaaten erschwert ihre Zuwanderungspolitik entsprechend ihres nationalen Fachkräftebedarfs zu gestalten und so gezielt auf besondere Engpasssituationen zu reagieren.

ren. Dieser Vorschlag könnte negative Auswirkungen auf die Fachkräftezuwanderung auf Deutschland und Bayern haben und bedarf daher einer Korrektur.

2.2.2 Entsenderichtlinie

2.2.2.1 Vorhaben

Die EU-Kommission hat einen Entwurf zur Änderung der Entsenderichtlinie 96/71/EG veröffentlicht, der im Wesentlichen folgenden Inhalt hat:

- Auf Entsendungen, die länger als 24 Monate dauern, sollen vollständig die Arbeitsbedingungen und Vorschriften des Einsatzlandes zur Anwendung kommen.
- Die Geltung von allgemeinverbindlichen Tarifverträgen für entsandte Arbeitnehmer soll auf alle Wirtschaftszweige ausgeweitet werden.
- Bei den an entsandete Arbeitnehmer zu zahlenden Löhnen kommt es nicht mehr darauf an, dass es sich um Mindestlöhne im Einsatzland handelt. Stattdessen sollen die Mitgliedstaaten bestimmen, welche in Rechtsvorschriften oder allgemeinverbindlichen Tarifverträgen festgelegte Bestandteile der Entlohnung erfasst sind.
- Wenn in Mitgliedstaaten Regelungen (auch Kollektivvereinbarungen) existieren, die den Auftraggeber verpflichten, nur mit Subunternehmern zu kontrahieren, die bestimmte Entlohnungsbedingungen garantieren, soll dies auch für die Beauftragung ausländischer Subunternehmer gelten, die Mitarbeiter ins Inland entsenden.
- Bei der Zeitarbeit sollen auf grenzüberschreitend überlassene Arbeitnehmer die Vorschriften der Zeitarbeitsrichtlinie im Hinblick auf *Equal Pay und Equal Treatment* in der Umsetzung des Einsatzlandes angewendet werden.

Der Beschluss des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten des Europäischen Parlaments (EMPL) vom 16. Oktober 2017 sieht gegenüber dem Kommissionsvorschlag einige Verschärfungen vor:

- Auf Entsendungen, die länger als 24 Monate dauern, sollen vollständig die Arbeitsbedingungen und Vorschriften des Einsatzlandes zur Anwendung kommen. Das darf aber nicht dazu führen, dass den Arbeitnehmern nach 24 Monaten der Schutz der Mindestarbeitsbedingungen entzogen wird, die ohne Wechsel des anwendbaren Rechts gelten würden. Die Dienstleister sollen aber die Möglichkeit haben, bei der zuständigen Behörde des Aufnahmestaates eine Verlängerung zu beantragen.
- Die Geltung von allgemeinverbindlichen Tarifverträgen für entsandte Arbeitnehmer soll auf alle Wirtschaftszweige ausgeweitet werden.
- Bei den an entsandete Arbeitnehmer zu zahlenden Löhnen kommt es nicht mehr darauf an, dass es sich um Mindestlöhne im Einsatzland handelt. Stattdessen sollen die Mitgliedstaaten bestimmen, welche in Rechtsvorschriften oder allgemeinverbindlichen bzw. repräsentativen Tarifverträgen festgelegte Bestandteile der Entlohnung erfasst sind.
- Die Mitgliedstaaten sollen sämtliche bei Entsendungen geltenden Entgeltbestimmungen bzw. anzuwendenden Tarifverträge auf einer bestimmten nationalen Inter-

netseite auflisten. Tarifliche Entgeltbestimmungen sollen dabei im Verhältnis des entsendenden Unternehmens zum entsandten Arbeitnehmer und zu den Kontrollbehörden nur verbindlich sein sollen, wenn sie auf dieser Homepage veröffentlicht worden sind.

- Inländische Auftraggeber müssen ihre ausländischen Subunternehmer, die Mitarbeiter zur Auftragserfüllung ins Inland entsenden, vor Vertragsschluss über die Mindestlohnregelungen im Inland informieren.
- Es besteht ein Verbot für den Einsatz von grenzüberschreitend verliehenen Zeitarbeitern in einem Mitgliedstaat, in dem der Entleiher nicht seinen Sitz hat.

Der Rat hat am 23. Oktober 2017 nach einer kontroversen Debatte eine allgemeine Ausrichtung erzielt. Der entsprechende Beschluss enthält auf Betreiben von Frankreich und mit deutscher Unterstützung zum Teil weitere Verschärfungen:

- Das Arbeitsrecht des Aufnahmestaates soll bereits nach zwölf Monaten zur Anwendung kommen. Die Dienstleister sollen die Möglichkeit haben, einen Antrag auf Verlängerung dieser Frist um weitere sechs Monate zu verlängern.
- Die Beachtung von repräsentativen Entgelttarifverträgen ab dem ersten Entsendetag (vgl. EMPL-Beschluss) bleibt unangetastet.
- Der Transportsektor wird von den Neuregelungen ausgenommen. Insoweit sollen spezielle Vorschriften erlassen werden, die den Besonderheiten Rechnung tragen.
- Die Änderung der Entsenderichtlinie soll innerhalb von drei Jahren in nationales Recht umgesetzt werden und nach einem weiteren Jahr tatsächlich zur Anwendung kommen.

2.2.2.2 Stand der Umsetzung

Da Kommission, Rat und Europäisches Parlament unterschiedliche Vorstellungen zur Änderung der Entsenderichtlinie haben, werden demnächst voraussichtlich Trilogverhandlungen zwischen den drei Organen eingeleitet werden. In deren Verlauf soll ein für alle Seiten tragfähiger Kompromiss gefunden werden. Die nun gefassten Beschlüsse des Beschäftigungsausschusses und des Rats sind Grundlage für die Positionen dieser Organe in den Trilogverhandlungen.

2.2.2.3 Bewertung und Forderungen der vbw

Die Neufassung der Entsenderichtlinie ist abzulehnen. Dadurch würde die Richtlinie von einer Binnenmarktregelung zu einem sozialpolitischen Regelwerk, bei dem die Grundfreiheiten und letztlich die europäische Integration dem vermeintlichen Schutzbedürfnis entsandter Arbeitnehmer geopfert werden.

Die bestehenden Schwierigkeiten der Unternehmen bei der Entsendung von Mitarbeitern werden nicht berücksichtigt. Es droht vielmehr eine Verschärfung dieser Probleme.

Darüber hinaus überschreitet die Europäische Union ihre Gesetzgebungszuständigkeit. Die Geltung aller arbeitsrechtlichen Vorschriften des Aufnahmestaates nach zwölf bzw. 24 Monaten sowie die mögliche Anwendung von in allgemeinverbindlichen Tarifverträgen geregelten Lohnsystemen ist zum Schutz des Wettbewerbs offensichtlich nicht erforderlich und deshalb nicht mehr von der Kompetenzgrundlage im Vertrag von Lissabon gedeckt.

Durch die Anwendung des Rechts des Aufnahmestaats bereits bei längerfristigen Entsendungen würden viele Projekte unnötig verkompliziert. Bei einer anfangs nicht vorhersehbaren Verlängerung des Einsatzes droht ein Wechsel des anwendbaren Rechts, der mit kaum vorhersehbaren Konsequenzen verbunden ist. Deshalb müssen insoweit zumindest Ausnahmen möglich sein.

Die Erweiterung der Anwendung von allgemeinverbindlichen Tarifverträgen auf entsendete Arbeitnehmer in allen Branchen ohne das Vorliegen eines konkreten Bedarfs in den einzelnen Wirtschaftszweigen geht zu weit und verteuert diese Vorgänge.

Die mögliche Anwendung ganzer allgemeinverbindlicher tariflicher Entgeltsysteme schießt über das Ziel hinaus und würde außerdem zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum vom Arbeitgeber in Entsendefällen zwingend ein über den gesetzlichen Mindestlohn bzw. den tariflichen Branchenmindestlohn im aufnehmenden Staat hinausgehendes Entgelt gezahlt werden muss. Die Mindestlöhne sorgen bereits für einen adäquaten Schutz der entsandten Arbeitnehmer. Es muss deshalb bei der aktuellen Formulierung *Mindestlohnsätze einschließlich Überstundensätze* bleiben.

Die in der geplanten Neufassung der Entsenderichtlinie angelegte Regelung zur Garantie von bestimmten Entlohnungsbedingungen durch den Auftragnehmer in Lieferketten, aus denen entsprechende mitgliedstaatliche Verpflichtungen resultieren können, ist ebenfalls abzulehnen. Hierdurch würde – wie die Erfahrungen zum deutschen Mindestlohngesetz zeigen – ein erheblicher Bürokratieaufwand aufgrund der dann erforderlichen Absicherung des Auftraggebers entstehen. Eine eventuelle Regelung hierzu darf allenfalls an bestehende mitgliedstaatliche Bestimmungen anknüpfen.

Darüber hinaus ist kein Grund ersichtlich, warum auch nicht für allgemeinverbindlich erklärte tarifliche Entlohnungsbedingungen Gegenstand der Garantieverpflichtung des ausländischen Subunternehmers sein können und dies tariflich angeordnet werden kann. Eine solche Regelung ist mit der sowohl im europäischen als auch im deutschen Recht geltende negative Koalitionsfreiheit nicht zu vereinbaren.

Die beabsichtigte Neuregelung zur Zeitarbeit, wonach auf die überlassenen Arbeitnehmer die Vorschriften der Zeitarbeitsrichtlinie im Hinblick auf Equal Pay und Equal Treatment in der Umsetzung des Einsatzlandes angewendet werden sollen, ist ebenfalls abzulehnen. Hierdurch würde schon aufgrund der intransparenten Formulierung eine erhebliche Rechtsunsicherheit bei der grenzüberschreitenden Arbeitnehmerüberlassung ausgelöst und dieses Instrument beeinträchtigt.

2.2.3 Arbeitszeitrichtlinie

2.2.3.1 Vorhaben

Die Regelungen der EU-Arbeitszeitrichtlinie (2003/88/EG) stammen aus dem Jahr 1993 und werden den Anforderungen der modernen Arbeitswelt schon lange nicht mehr gerecht. Eine Neuregelung ist unter anderem deshalb notwendig geworden, weil der Europäische Gerichtshof in den Urteilen SIMAP (2000) und Jaeger (2003) entschieden hat, dass Bereitschaftszeiten in voller Höhe als Arbeitszeit gelten. Nach dieser Rechtsprechung ist Bereitschaftsdienst – bei dem es um die besondere Situation geht, dass Arbeitnehmer sich im Betrieb befinden, aber nicht arbeiten müssen, es sei denn, sie werden zu einem Einsatz, zum Beispiel in Notfällen, gerufen – komplett als Arbeitszeit anzusehen. Seit diesen Entscheidungen sind wiederholt Anläufe gescheitert, die EU-Arbeitszeitrichtlinie an die betrieblichen Realitäten und neuen Herausforderungen anzupassen und zu modernisieren.

2.2.3.2 Stand der Umsetzung

Die EU-Kommission hatte in der Mitteilung zum aktuellen Stand der Umsetzung des Programms *Regulatorische Eignung der EU-Vorschriften (REFIT)* vom 18. Juni 2014 bereits einen eigenen Richtlinienvorschlag für 2015 angekündigt. Konkrete Angaben zum Inhalt des Vorschlages fanden sich in der Mitteilung nicht.

Am 28. Februar 2017 hat die EU-Kommission allerdings ihren Strategieplan zur *Legal Guidance on the Working Time Directive* veröffentlicht. Mit der Initiative strebt die Kommission an, durch die Bereitstellung einer *Interpretative Communication* eine rechtliche Orientierungshilfe zu geben, ohne aber einen erneuten Revisionsprozess zu initiieren. Diese wurde am 24. Mai 2017 veröffentlicht.

2.2.3.3 Bewertung und Forderungen der vbw

Das Vorgehen der EU-Kommission, doch auf eine Revision der Richtlinie zu verzichten und stattdessen lediglich eine *Interpretative Communication* vorzulegen, lehnt die vbw ab. Die vbw setzt sich weiterhin für eine moderate Revision der EU-Arbeitszeitrichtlinie ein, bei der die folgenden Aspekte berücksichtigt werden:

- Bereitschaftsdienst darf nicht pauschal als Arbeitszeit gewertet, sondern muss differenziert betrachtet werden. Zur Wahrung des Gesundheitsschutzes ist es nicht notwendig, gänzlich inaktive Zeiten komplett auf die Arbeitszeit anzurechnen, denn Bereitschaftszeiten führen zu ganz unterschiedlicher Inanspruchnahme. Z. B. ist bei Werkfeuerwehren die Inanspruchnahme auf seltene Notfälle und sonstige gelegentliche Einsätze beschränkt. Dabei muss den Sozialpartnern ein Spielraum für branchen- bzw. betriebsspezifische Regelungen eingeräumt werden.
- Erforderlich ist auch eine Änderung des Bezugszeitraums nach Art. 16 b) der Richtlinie für die durchschnittliche wöchentliche Höchstarbeitszeit gem. Art. 6 der Richtlinie von vier auf zwölf Monate. Im Falle von Tarifverträgen muss auch eine weitere Ausdehnung des Bezugszeitraums über zwölf Monate hinaus möglich sein.

- Verkürzungen oder Unterbrechungen der elfstündigen Ruhezeit nach Art. 3 der Richtlinie müssen auch durch Individualvereinbarungen möglich sein.
Wird diese Ruhezeit nicht innerhalb von 24 Stunden gewährt, muss eine Ausgleichsruhezeit flexibel innerhalb von mindestens vier Tagen möglich sein.
Außerdem muss klargestellt werden, dass nur gelegentliche, kurzfristige Tätigkeiten mit geringer Beanspruchung des Arbeitnehmers, die keine Anwesenheit an einem bestimmten (Arbeits-)Ort erfordern, keine Unterbrechung der elfstündigen Ruhezeit darstellen (z. B. einzelne, kurze Telefonate / E-Mails).
- Die sogenannte *Non-Regression-Clause*, die verhindert, dass über die Richtlinie hinausgehendes nationales Recht auf das Niveau der Richtlinie angepasst wird, muss gestrichen werden, um flexiblere Regelungen auf nationaler Ebene zu ermöglichen.
- Zum Urlaubsanspruch (Art. 8 der Richtlinie) muss klargestellt werden, dass dieser der Erholung von den Belastungen durch Arbeit dient und daher auch bei lang andauernder Krankheit an das Kalenderjahr gebunden ist.
- Zum Urlaubsentgelt muss klargestellt werden, dass die Ausgestaltung den Mitgliedstaaten überlassen ist. Insbesondere darf aus der Richtlinie nicht abgeleitet werden, dass etwaige Überstundenzuschläge bei der Berechnung des Urlaubsentgelts berücksichtigt werden müssen.
- Außerdem müssen die in der jetzigen Fassung der Richtlinie enthaltenen Flexibilisierungsspielräume erhalten bleiben, insbesondere die Möglichkeit, durch ein Opt-Out von einer europaweit einheitlichen über alle Sektoren und Arbeitsverhältnisse hinweg festgelegten wöchentlichen Höchstarbeitszeitgrenze abzuweichen.
- Eine Verpflichtung, jedem Arbeitnehmer individuelle Arbeitszeit- und -platzmodelle anzubieten, wie 2015 von der Kommission ins Spiel gebracht, ist abzulehnen. Auch eine Verpflichtung des Arbeitgebers, die Ablehnung eines solchen Antrags zu begründen, wäre mit erheblichem bürokratischem Mehraufwand und entsprechenden Mehrkosten verbunden.
- Die flexibleren Regelungen der *Richtlinie zur Regelung der Arbeitszeit von Personen, die Fahrtätigkeiten im Bereich des Straßentransports ausüben* (2002/15/EG) müssen erhalten bleiben.

2.2.4 Revision der Nachweisrichtlinie

2.2.4.1 Vorhaben

Im März 2017 hatte die EU-Kommission eine Mitteilung zur Revision der EU-Nachweisrichtlinie veröffentlicht. Diese Richtlinie ist Grundlage für das deutsche Nachweisgesetz (NachwG). Sie regelt die Informationspflicht der Arbeitgeber über die für ein Arbeitsverhältnis geltenden wesentlichen Bedingungen.

Die Kommission teilt mit, dass sie eine Revision der Richtlinie initiieren will. Diese soll folgende Eckpunkte haben:

- Der Anwendungsbereich der Richtlinie soll erweitert werden, um auch bestimmte Rechtsverhältnisse zu erfassen, die in manchen Mitgliedstaaten noch nicht als Arbeitsverhältnisse im Sinne der Richtlinie behandelt wurden. Damit droht erstmals eine europarechtliche Definition des Arbeitnehmerbegriffs, was dann auch auf andere Bereiche des europäischen Arbeitsrechts ausstrahlen dürfte.
- Das Verzeichnis der verpflichtend zu erteilenden Informationen soll erweitert werden, um auch neue Beschäftigungsformen zu erfassen.
- Die Rechtsfolgen einer fehlerhaften Information sollen angepasst werden, um die Durchsetzung der Verpflichtungen zu forcieren.
- Die in der Richtlinie vorgegebene Frist zur Information innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Arbeitsverhältnisses soll verkürzt werden. (Das deutsche Nachweisgesetz sieht ohnehin schon eine kürzere Frist von einem Monat vor.)
- Um eine einheitliche Verbesserung der Arbeitsverhältnisse zu erreichen, soll zur Informationspflicht zukünftig auch ein Katalog der grundlegenden Arbeitnehmerrechte gehören.

2.2.4.2 Stand der Umsetzung

Die EU-Kommission hat am 26. April 2017 ein Konsultationsdokument zur Einleitung einer Sozialpartnerkonsultation vorgelegt.

2.2.4.3 Bewertung der vbw

Die vbw lehnt die Revision der Nachweisrichtlinie als unnötig und übermäßig bürokratisch ab. Insbesondere spricht folgendes gegen das geplante Vorhaben:

- Ein einheitlicher europäischer Arbeitnehmerbegriff – und sei es nur für die Zwecke der Richtlinie – ist nicht erforderlich und wäre in vieler Hinsicht schädlich. Die Arbeitsrechtssysteme in den Mitgliedstaaten sind viel zu unterschiedlich ausgeprägt, als dass es sinnvoll möglich wäre, eine einheitliche Definition einzuführen. Auch mit dem langfristig gewachsenen und gerade erst in diesem Sinne kodifizierten deutschen Arbeitnehmerbegriff wäre der Ansatz der EU-Kommission nicht vereinbar. Die Kommission möchte eine möglichst breite Definition wählen. Dabei besteht aber das Risiko, dass davon auch echte Freiberufler, Selbständige und im Rahmen von Werk- bzw. Dienstverträgen tätige Personen erfasst werden. Deren zwangsweise Einordnung als Arbeitnehmer wäre auch mit der Berufsfreiheit nach Art. 12 GG und Art. 15 der EU-Grundrechtecharta unvereinbar. Der Vorschlag verstößt außerdem auch gegen das Subsidiaritätsprinzip. Die EU darf demnach erst tätig werden, wenn die mit der Maßnahme angestrebten Ziele nicht auf nationaler Ebene erreicht werden können, was hier aber der Fall wäre.
- Auch eine Ausweitung der Informationspflichten ist nicht geboten und wäre impraktikabel. Gerade kleine Unternehmen ohne eigene Personalabteilung könnten dadurch überfordert werden. Auch eine durch die nationale Regierung bereitgestellte Musterinformation würde daran nichts ändern, da die rechtliche Letztverantwortung dennoch bei den Unternehmen verbliebe.

- Eine schadensunabhängige Strafzahlung an den Arbeitnehmer als Sanktion im Falle einer Informationspflichtverletzung ist ebenfalls abzulehnen. Schadenersatz kann es nur dort geben, wo dem Arbeitnehmer auch ein Schaden entstanden ist. Auch hier droht eine Überforderung gerade kleiner und mittlerer Unternehmen.
- Mit einem Katalog grundlegender Arbeitnehmerrechte wäre eine erhebliche Rechtsunsicherheit verbunden, da nicht ersichtlich ist, wie sich diese Rechte zu den bereits auf europäischer und nationaler Ebene bestehenden verhalten sollen. Überschneidungen und widersprüchliche Definitionen wären die Folge.

2.2.5 Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben

2.2.5.1 Vorhaben

Die EU-Kommission hat einen Richtlinienvorschlag zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige vorgelegt. Dieser soll die von den Sozialpartnern in 2010 überarbeitete Richtlinie zum Elternurlaub ersetzen. Die EU-Kommission würde so erstmalig eine Sozialpartnervereinbarung eigenmächtig streichen.

Der Richtlinienvorschlag enthält weitreichende Vorschriften zum Eltern-, Vaterschafts- und Pflegeurlaub sowie das Recht, reduzierte oder flexible Arbeitszeiten und Telearbeit zu beantragen.

2.2.5.2 Bewertung und Forderungen der vbw

Der Richtlinienvorschlag ist klar abzulehnen. Zum einen ist das Vorgehen der EU-Kommission, eine Sozialpartnervereinbarung aufzukündigen, scharf zu kritisieren. Dem sozialen Dialog auf europäischer Ebene wird so die Existenzgrundlage genommen.

Zum anderen ist der Richtlinienvorschlag auch inhaltlich inakzeptabel. Durch die Einführung neuer Auszeiten bzw. die Ausweitung bestehender Auszeiten entstehen für die Betriebe große Herausforderungen und Unsicherheiten bei der Personalplanung. Hier darf es zu keiner Überlastung der Unternehmen kommen. Schon heute ist die Vielfalt an freiwilligen Angeboten zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf in den Betrieben hoch, weitere gesetzliche Vorgaben sind daher nicht notwendig.

2.2.6 New Skills Agenda

2.2.6.1 Vorhaben

Die New Skills Agenda enthält zehn Handlungsfelder, die zum Ziel haben, jedem EU-Bürger ein Set an ausgewählten Basiskompetenzen, zu denen die Kommission auch

digitale Kernkompetenzen zählt, zu vermitteln und diese kontinuierlich zu verbessern, um mittelbar Beschäftigungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum in Europa zu fördern. Die Kommission sieht folgende Maßnahmen innerhalb der New Skills Agenda vor:

- Vorschlag einer Kompetenzgarantie
- Überarbeitung des Referenzrahmens für Schlüsselkompetenzen
- Attraktivität der Berufsausbildung bewerben und Berufsausbildung zur ersten Wahl machen
- Gründung einer *Koalition für digitale Kompetenzen und Arbeitsplätze*
- Weiterentwicklungen beim Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR)
- Entwicklung eines Instruments zur Erstellung von Kompetenzprofilen für Drittstaatsangehörige
- Überarbeitung des Europass-Rahmens
- Analyse und Bekämpfung des *Brain drain*
- Erarbeitung einer Blaupause zur Branchenzusammenarbeit für Kompetenzen
- Initiative zur Nachverfolgung des Werdegangs von Hochschulabsolventen

2.2.6.2 Stand der Umsetzung

Die Kommission befindet sich im Dialogprozess zur New Skills Agenda, in den u.a. auch die BDA und Business Europe eingebunden sind. Ganz konkret hat die EU-Kommission bereits einen Vorschlag über einen gemeinsamen Rahmen für die Bereitstellung besserer Dienste für Kompetenzen und Qualifikationen (Europass) vorgelegt. Der Europass ist bereits gut eingeführt, wird genutzt und ist hilfreich für mehr Transparenz und Verständlichkeit von Qualifikationsprofilen. Die Kommission plant dennoch, den Europass mit anderen Instrumenten zu verknüpfen, und seine Zielsetzung zu erweitern.

2.2.6.3 Bewertung und Forderungen der vbw

Die Initiative New Skills Agenda ist differenziert zu bewerten. Zu begrüßen ist, dass sie auf berufliche Bildung setzt und auf Kompetenzen, die am Arbeitsmarkt gefragt sind. Insbesondere die Ziele der Sicherung von Basiskompetenzen und digitalen Kompetenzen sowie der Transparenz und Sichtbarkeit vorhandener Qualifikationen sind positiv zu bewerten. Klar abzulehnen ist der Vorschlag einer Kompetenzgarantie. Diese würde Erwartungshaltungen statt Eigeninitiative wecken. Die angestrebte Weiterentwicklung des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR) ist kritisch zu betrachten. Der EQR muss weiter der Transparenz und Vergleichbarkeit von Qualifikationen dienen und darf nicht zum Regelungsinstrument umfunktioniert werden. Es ist sicherzustellen, dass der Europass nicht mit zu vielen weiteren Instrumenten und Zielsetzungen überfrachtet wird. Auch muss der erhebliche Mehraufwand, der sich insbesondere durch die geplante Einführung von ESCO (die europäische Klassifikation für Fähigkeiten, Kompetenzen, Qualifikationen und Berufen) ergibt, bedacht werden. U.a. ist unklar, wie die Mitsprachemöglichkeiten der Mitgliedstaaten aussehen sollen. Im nächsten Schritt sind

daher unter Berücksichtigung der zentralen Kritikpunkte weitere Konkretisierungen vorzunehmen. Abzulehnen wären jegliche Versuche, den Europass in ein Anerkennungsinstrument umzuwandeln. Jegliche Erweiterung muss mit einem klaren Mehrwert verbunden sein. Generell sind die definierten Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für Inhalt und Gestaltung der allgemeinen und beruflichen Bildung nicht aufzuweichen.

2.3 Unternehmen und Verbraucher

Europäische Verbraucherschutzregelungen haben direkte Auswirkungen auf alle Unternehmen in der EU und erfordern deshalb eine praxisbezogene Betrachtung.

2.3.1 Online-Kaufrecht und Bereitstellung digitaler Inhalte

2.3.1.1 Vorhaben

Die Kommission hat zwei Richtlinienvorschläge zur Harmonisierung kaufrechtlicher Regelungen vorgelegt: einen Vorschlag über die Bereitstellung digitaler Inhalte und einen Vorschlag über den Online-Handel mit Waren. Beide Vorschläge sollen die wichtigsten Hindernisse für den grenzübergreifenden Online-Handel in der EU beseitigen – das bestehende fragmentierte Verbrauchervertragsrecht mit entsprechend hohen Kosten für Unternehmen und das niedrige Vertrauen der Verbraucher in Online-Käufe im Ausland.

2.3.1.2 Stand der Umsetzung

Die Richtlinienvorschläge wurden von der EU-Kommission am 09. Dezember 2015 vorgelegt. Am 12. Oktober 2017 wurde der Berichtsentwurf zur Richtlinie über den Online-Warenhandel abgestimmt. Im Rat wurde der entsprechende Vorschlag bislang nicht diskutiert. Zunächst sollten die ersten Ergebnisse des REFIT-Fitness-Checks zur Verbraucherrechte-Richtlinie abgewartet werden.

Der Berichtsentwurf zur Richtlinie über die Bereitstellung digitaler Inhalte wurde am 28. September 2017 im EU-Plenum abgestimmt, anschließend begannen die Verhandlungen im Trilog zwischen EU-Kommission, Rat und Parlament.

2.3.1.3 Bewertung und Forderungen der vbw

Die vbw – Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V. unterstützt das Bestreben der Kommission, den grenzüberschreitenden Handel und damit die Funktionsfähigkeit des Binnenmarktes zu fördern, da sie wirtschaftliche Chancen sowohl für Unternehmen als auch für Verbraucher bietet und gleichzeitig zur Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft beiträgt.

Eine grundsätzlich erstrebenswerte Harmonisierung muss jedoch verhältnismäßig sein. Daher ist vor allem zu beachten, dass keine einseitige Überregulierung des Verbraucherschutzes stattfindet, sondern vielmehr ein gerechter Ausgleich der Interessen von Verbrauchern und Unternehmen erfolgt.

Die Entscheidung, ob und wie Verbraucherdaten als „Währung“ eingesetzt werden, bedarf einer breiten politischen Debatte über das Verbraucher-Vertragsrecht hinaus. In keinem Fall darf es zu neuen Ausschließlichkeitsrechten (Dateneigentum) kommen.

2.3.2 Datenschutz

2.3.2.1 Vorhaben

Die ePrivacy Verordnung (Verordnung über die Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten in der elektronischen Kommunikation) soll die ab dem 25. Mai 2018 unmittelbar geltende Datenschutz-Grundverordnung ergänzen und die aktuelle ePrivacy Richtlinie ersetzen. Anders als die ePrivacy Richtlinie wird die Verordnung in allen Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar sein. Der Verordnungsentwurf sieht eine Ausweitung des Schutzbereiches auf Vertraulichkeit der Kommunikation juristischer Personen vor. Neben klassischen Telekommunikationsanbietern sollen künftig auch Anbieter von Online-Kommunikationsdiensten von Schutzpflichten betroffen sein.

Die Anwendung sogenannter Cookies auf Webseiten soll nur aufgrund einer Einwilligung des Endnutzers möglich sein. Der Endnutzer sollte dabei die Möglichkeit haben, die Anwendung von Cookies abzulehnen, ohne dass die von ihm besuchte Webseite für ihn gesperrt wird.

Der Verordnungsentwurf enthält außerdem Regelungen zur Direktwerbung sowie zur Verarbeitung personenbezogener Meta- und Standortdaten. Diese Daten dürfen nur für ganz bestimmte Zwecke verarbeitet werden, zum Beispiel für Abrechnungen. Beabsichtigt der Anbieter die Daten für andere Zwecke zu nutzen, so bedarf es hierfür einer Einwilligung des Nutzers.

2.3.2.2 Stand der Umsetzung

Am 10. Januar 2017 hat die EU-Kommission den Entwurf der ePrivacy Verordnung offiziell vorgestellt. Ende Oktober 2017 hat das Europäische Parlament seine Verhandlungsposition zur ePrivacy Verordnung beschlossen. Es hat den parlamentarischen Verhandlungsführern das Mandat erteilt, mit dem nun beschlossenen Verordnungstext die Trilog-Verhandlungen mit dem Rat und der Europäischen Kommission zu beginnen, um das Gesetzgebungsvorhaben abzuschließen. Die Verhandlungen werden voraussichtlich unter der bulgarischen EU-Ratspräsidentschaft 2018 beginnen.

2.3.2.3 Bewertung und Forderungen der vbw

Eine sektorspezifische Datenschutzregulierung für den Telekommunikationsbereich neben der EU-Datenschutzgrundverordnung ist nicht erforderlich und bringt Rechtsunsicherheit. Es sollte für alle Wirtschaftsbereiche der gleiche Datenschutzstandard gelten. Unklar ist, welche Daten unter den Regelungsbereich welcher Verordnung fallen.

Aufgrund der vielen ungelösten Fragen sollte zumindest der Zeitplan überdacht werden.

2.4 Unternehmen und Gesellschaft

Die Europäische Regulierung prägt die Rolle von Unternehmen in der Gesellschaft.

2.4.1 Asyl und Migration

2.4.1.1 Vorhaben

Die EU-Kommission setzt im Jahr 2017 im Bereich Asyl und Migration auf Kontinuität. Die selbstdefinierte Kernaufgabe ist die weitere Umsetzung der europäischen Migrationsagenda und der Vorhaben, die im Jahr 2016 in diesem Kontext angestoßen wurden. In diesem Jahr sollen unter anderem folgende Vorschläge verabschiedet werden: die Reform der Dublin-Regeln für das Gemeinsame Europäische Asylsystem, die Umwandlung des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen zu einer eigenständigen EU-Asylagentur, der Ausbau von Eurodac, der neue Neuansiedlungsrahmen und die Maßnahmen zur legalen Migration. Die Kommission plant außerdem die Zusammenarbeit mit den Herkunfts- und Transitländern weiter voranzutreiben, zum Beispiel durch die Partnerschaft EU-Afrika.

2.4.1.2 Stand der Umsetzung

Die Ziele der Sicherung der Außengrenzen und des Kampfs gegen Schleuseraktivitäten konnten teilweise erreicht werden. Durch das EU-Türkei-Abkommen wurde zudem die unkontrollierte Zuwanderung aus dem Nahen Osten in geordnetere Bahnen gelenkt. Auch der Ausbau der europäischen Grenz- und Küstenwache geht voran ebenso wie die Partnerschaften mit afrikanischen Ländern. Die Kommission hat außerdem eine Vielzahl von Vorhaben angestoßen, die eine einheitlichere europäische Asylpolitik gewährleisten sollen, darunter einen verbesserten Datenaustausch und Vorschläge zur Reform des Dublin-Verfahrens. Dennoch sind einige Ziele nicht erreicht: Die Funktionsfähigkeit der Aufnahme- und Verteilzentren in Griechenland und Italien kommt nur schleppend voran ebenso wie die Umverteilung von Flüchtlingen innerhalb Europas. Gegen Ungarn, Polen und die Tschechische Republik musste die Kommission Vertragsverletzungsverfahren einleiten.

2.4.1.3 Bewertung und Forderungen der vbw

Die Bewältigung der aktuellen Flüchtlingsströme ist eine gesamteuropäische Aufgabe. Eine Lösung der Flüchtlingsfrage auf EU-Ebene gestaltet sich jedoch weiterhin schwierig. Positiv ist, dass die EU-Kommission im Rahmen ihrer Möglichkeit Vorhaben angestoßen hat, bei denen jedoch offen bleibt, ob hier ein Konsens der Mitgliedstaaten erreicht werden kann. Dies gilt zum Beispiel für die Verabschiedung der Reform des Dublin-Verfahrens, die aus Sicht der vbw weiterhin notwendig ist. Zudem braucht es bereits an den EU-Außengrenzen einen besseren Schutz.

2.4.2 Frauen in Führungspositionen

2.4.2.1 Vorhaben

In börsennotierten europäischen Unternehmen sollen bis 2020 mindestens 40 Prozent der nicht geschäftsführenden Direktoren bzw. Aufsichtsratsmitglieder weiblich sein. KMU (mit weniger als 250 Beschäftigten und einem weltweiten Jahresumsatz bis 50 Millionen Euro) sowie nicht börsennotierte Gesellschaften sind von dieser Regelung ausgenommen; die nationalen Regierungen sollen aber für KMU eigene Regelungen zur Förderung umsetzen. Private börsennotierte Unternehmen sollen die Zielvorgabe bis zum Jahr 2020 umsetzen, öffentliche börsennotierte Unternehmen bereits bis 2018. Für Mitgliedstaaten, die beschließen, das Ziel für Direktoren / Vorstandsmitglieder und für nicht geschäftsführende Direktoren / Aufsichtsratsmitglieder vorzugeben, würde ein niedrigerer Prozentsatz von 33 Prozent gelten.

2.4.2.2 Stand der Umsetzung

Die Kommission hat im November 2012 einen Vorschlag zu einer für eine Frauenquote unter den nicht geschäftsführenden Direktoren / Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften vorgelegt. Das EU-Parlament folgte im November 2013. Diese Initiative stößt im Rat nach wie vor auf erhebliche Widerstände, so dass die immer noch ablehnende Haltung vieler EU-Mitgliedstaaten zu einer Sperrminorität führt.

2.4.2.3 Bewertung und Forderungen der vbw

Der vorliegende Entwurf verstößt sowohl gegen das Antidiskriminierungsgesetz als auch gegen den Subsidiaritätsgrundsatz. Außerdem verletzt er die grundgesetzlich geschützte unternehmerische Autonomie massiv. Auch die Begründung ist nicht nachvollziehbar und juristisch äußerst fragwürdig, da sie auf arbeitsrechtlichen Kompetenzen der EU aufbaut, in Deutschland aber das Gesellschaftsrecht betroffen ist. Für die verschärften Forderungen des Parlamentes gilt dies umso mehr. Ob ein Unternehmen eine spezielle Frauenförderung betreibt und welche Maßnahmen es dabei ergreift, muss die freie Entscheidung des Unternehmens bleiben. Planwirtschaftliche Quoten

haben sich nirgends bewährt, schaden den Unternehmen und letztlich auch der Gesellschaft. Der Vorstoß der EU-Kommission ist deshalb ersatzlos zu streichen.

2.5 Infrastruktur

Unternehmen benötigen eine funktionierende und modern ausgebaute Infrastruktur.

2.5.1 Transeuropäisches Verkehrsnetz

2.5.1.1 Vorhaben

Das europäische Gesamtverkehrsnetz basiert auf bereits bestehender Infrastruktur, die bis 2050 vervollständigt werden soll. Verkehrsnetze werden so miteinander verbunden und ausgebaut, dass neue zusammenhängende Verkehrsachsen entstehen. Erfasst werden wichtige Wirtschaftszentren, Ballungsräume, Grenzübergänge zu Drittländern sowie See- und Binnenhäfen.

2.5.1.2 Stand der Umsetzung

Für das transeuropäische Verkehrsnetz hat die EU-Kommission 2011 ein dreistufiges Prioritätensystem aus einem europäischen Gesamtnetz, einem Kernnetz und Verkehrskorridoren vorgeschlagen. Das Kernnetz soll bis 2030 vollendet sein.

2.5.1.3 Bewertung und Forderungen der vbw

Transeuropäische Netze müssen die Verkehrswege von Nordwest nach Südost und von Südwest nach Nordost verbinden und so ein EU-weites intermodales Gesamtverkehrssystem bilden – also ein System, in dem sich die Verkehrsträger Straße, Schiene, Schifffahrt und Luftverkehr gegenseitig ergänzen. Die vbw unterstützt das Konzept des europäischen Kernnetzes. Mit der Beseitigung von Engpässen können Transportwege für den Güterverkehr verkürzt und Transportkosten gesenkt werden. Zusätzlich ist ein Südwest-Nordost-TEN-Korridor notwendig, der von Lyon über Zürich, München, Prag und Warschau bis ins Baltikum führt und den südbayerischen Raum besser anbindet.

2.5.2 Energieinfrastruktur

2.5.2.1 Vorhaben

Bei der Stromnetzinfrastruktur liegen die Schwerpunkte der EU-Kommission auf dem Ausbau grenzüberschreitender Übertragungsleitungen und der Behebung von Engpässen im Übertragungsnetz. Bis 2020 soll in jedem Mitgliedstaat die Kapazität der grenz-

überschreitenden Stromleitungen zu anderen Mitgliedstaaten mindestens zehn Prozent der heimischen Stromerzeugungskapazität (Verbundgrad) betragen. 2030 sollen 15 Prozent erreicht werden.

Erzeugungsinfrastruktur: Die Umsetzung der Ziele des Rahmens für die Europäische Klima- und Energiepolitik bis 2030 erfordert die Minderung von Emissionen und den Ausbau erneuerbarer Energien. Die Energieerzeugung in der EU soll verstärkt durch erneuerbare Energien und weniger emissionsintensiv erfolgen. Emissionsintensive fossile Kraftwerke werden dazu auf europäischer Ebene durch das Europäische Emissionshandelssystem (EU-ETS) mit Kosten belastet, während der (v. a. national geförderte) Ausbau erneuerbarer Erzeugungskapazitäten intensiviert wird.

2.5.2.2 Stand der Umsetzung

Netzinfrastuktur: Der Ausbau der transeuropäischen Übertragungsnetze soll beschleunigt und effektiver gestaltet werden. Dazu hat die EU-Kommission mit der Strategie *Trans-European Networks for Energy* (TEN-E) vier transeuropäische Stromkorridore geschaffen und eine Liste mit vorrangig durchzuführenden Projekten erstellt. Schwerpunktmäßig ausgebaut werden das Offshore-Netz der nördlichen Meere, Nord-Süd-Stromverbindungsleitungen in Westeuropa, Nord-Süd-Stromverbindungsleitungen in Mittelost- und Südosteuropa und das Netz im Ostseeraum.

Der durchschnittliche Verbundgrad in der EU hat durch die Fertigstellung grenzüberschreitender Stromleitungen zuletzt zugenommen. Der Verbundgrad variiert jedoch stark zwischen den Mitgliedstaaten. Er liegt bei null Prozent in Malta und Zypern und bei über 240 Prozent in Luxemburg. 16 von 28 Mitgliedstaaten – auch Deutschland – erfüllen bereits das Verbundziel für 2020.

Zur effizienteren Nutzung bestehender grenzüberschreitender Netzkapazitäten bestehen seit 2015 freiwillige Kooperationen zwischen den Übertragungsnetzbetreibern. Vorschläge der EU-Kommission für Vorgaben zur Intensivierung der Kooperation aus dem *Clean energy for all Europeans-Paket*, zum Beispiel die Einrichtung von regionalen Zentren zur Netzsteuerung (Regional Operation Centers), werden derzeit verhandelt.

Erzeugungsinfrastruktur: Die Rolle von erneuerbaren Erzeugungskapazitäten wird im Vergleich zu fossilen wichtiger. Erneuerbare Energien übernehmen einen stetig größer werdenden Anteil an der Energieversorgung. Der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch in der EU-28 stieg zwischen 2004 und 2015 von 8,5 auf 16,7 Prozent. Der durch die Nationalstaaten teils massiv geförderte Zubau erneuerbarer Erzeugungskapazitäten wird weiter anhalten, weil bis 2030 27 Prozent des Energieverbrauchs in der EU durch erneuerbare Energien gedeckt werden sollen. Künftig wird sich der Druck auf fossile Anlagen auf europäischer Ebene z. B. aufgrund von Verschärfungen beim EU-ETS ab 2021 und den Vorschlag der EU-Kommission aus dem *Clean energy for all Europeans-Paket*, eine Emissionsgrenze für Kraftwerke in Kapazitätsmechanismen einzuführen, erhöhen.

2.5.2.3 Bewertungen und Forderungen der vbw

Nur mit einer sicheren, wettbewerbsfähigen und umweltverträglichen Stromversorgung bleiben Deutschland und Bayern national und international attraktive Investitions- und Industriestandorte. Der Ausbau grenzüberschreitender Übertragungsleitungen und die Behebung von Engpässen im Übertragungsnetz tragen dazu bei. Sie erhöhen die Flexibilität und Effizienz und stabilisieren das Gesamtsystem. Die Intensivierung des grenzüberschreitenden Betriebs von Übertragungsnetzen ist grundsätzlich richtig, allerdings sollte dies auf Grundlage freiwilliger Kooperation erfolgen. Zur Sicherung der Stromversorgung sind auf absehbare Zeit fossile Kraftwerke nicht verzichtbar. Die europäischen Rahmenbedingungen müssen den wirtschaftlichen Betrieb dieser Anlagen und den Neubau effizienter Neuanlagen ermöglichen.

2.5.3 Kommunikationsnetze

2.5.3.1 Vorhaben

Durch Initiativen zum Ausbau der digitalen Infrastruktur will die EU bei der Internetanbindung – speziell auch beim LTE-Nachfolgestandard 5G - einen Spitzenplatz erreichen und damit die Voraussetzungen für einen erfolgreichen digitalen Binnenmarkt schaffen.

Die EU-Kommission will dazu die Frequenzkoordinierung und -verwaltung verbessern, Investitionen in Hochgeschwindigkeits-Breitbandnetze fördern und den institutionellen Regulierungsrahmen verbessern.

2.5.3.2 Stand der Umsetzung

Die EU-Kommission hat im September 2016 ein sogenanntes Konnektivitätspaket verabschiedet, das folgende Vorschläge enthält:

- neue, unverbindliche Konnektivitätsziele für einen vom Wettbewerb geprägten digitalen Binnenmarkt bis 2025,
- einen neuen europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, der die bisherigen vier Richtlinien im Bereich der Telekommunikation ersetzt (Rahmen-, Genehmigungs-, Zugangs- und Universaldienstrichtlinie),
- eine überarbeitete Verordnung zur Einrichtung des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK),
- eine Verordnung zur Unterstützung der Kommunen bei der Bereitstellung eines kostenfreien, öffentlichen Wi-Fi-Zugangs für ihre Bürgerinnen und Bürger,
- einen Aktionsplan für den 5G-Ausbau in der EU.

2.5.3.3 Bewertungen und Forderungen der vbw

Der Ausbau der elektronischen Kommunikationsnetze in der EU ist ein entscheidender Baustein zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit Europas. Regionen ohne zukunfts-gerechte Netze werden den wirtschaftlichen Anschluss verlieren. Das gilt sowohl für die leitungsgebundenen wie für die mobilen Datennetze.

Das strategische Ziel der Europäischen Kommission, bis 2025 alle sozioökonomischen Schwerpunkte wie Schulen, Verkehrsknotenpunkte und Hauptanbieter öffentlicher Dienste sowie stark digitalisierte Unternehmen an ein Gigabit-Netz anzuschließen, ist ein wichtiger Einstieg in weiterführende Netzstrategien. Gigabit-Infrastrukturen im Fest- und Mobilfunknetz müssen allerdings über sozioökonomische Schwerpunkte hinaus flächendeckend und bedarfsgerecht verfügbar werden. Hochleistungsfähige Netze sind Voraussetzung für moderne Anwendungen wie Smart Mobility, Smart Home oder Smart Health. Sie sind entscheidendes Merkmal zukunftsfähiger Wirtschaftsstandorte und geben wichtige Impulse für die Entwicklung neuer digitaler Anwendungen und Geschäftsmodelle. Das Ausbauziel der EU-Kommission bis 2025 sollte entsprechend weiter gefasst und um zentrale Qualitätsmerkmale für die Industriefähigkeit ergänzt werden wie niedrige Latenzzeiten, minimales Jitter oder Zuverlässigkeit.

Für 5G müssen ausreichend geeignete Frequenzen verfügbar gemacht werden. Hierfür brauchen wir eine vorausschauende und EU-weit koordinierte Frequenzstrategie, die sich in den globalen Harmonisierungsprozess einbettet. Die von der EU-Kommission vorgesehenen Möglichkeiten zu einer Harmonisierung und Koordinierung der Vergabe in Europa ist zielführend. Ziel muss sein, Investitionen zu stärken, Frequenzen zeitgerecht zuzuteilen, ineffiziente oder diskriminierende Auktionsdesigns zu verhindern und einen gemeinsamen Markt mit Innovationspotenzial im globalen Maßstab zu schaffen. Gleichzeitig muss darauf geachtet werden, dass First-Mover-Vorteile in den Mitgliedstaaten weiterhin möglich bleiben. Überdies dürfen Vergabeverfahren nicht primär auf eine Maximierung des Auktionserlöses ausgerichtet sein. Es gilt zu vermeiden, den marktteilnehmenden Unternehmen notwendige Investitionsmittel für den Netzausbau zu entziehen.

Es ist sinnvoll, wenn in Regionen, in denen kein eigenwirtschaftlicher Ausbau möglich ist, gigabitfähige Infrastrukturen technologie- und anbieterneutral gefördert werden. Fördermittel sollten dabei auch für den Anschluss von Gewerbegebieten an Glasfasernetze und für die Anbindung von Unternehmen außerhalb solcher Gebiete bereitgestellt werden. Gleiches gilt für die Anbindung entlang der Verkehrswege. Die geförderten Infrastrukturen sollten in den nationalen Infrastrukturverzeichnissen der Mitgliedstaaten transparent und übersichtlich dargestellt werden.

2.6 Digitaler Binnenmarkt

Im Rahmen der EU 2020-Strategie hat die Europäische Kommission ihre Digitale Agenda aufgesetzt, um eine bessere Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien zu erreichen und die Wettbewerbsfähigkeit und Produktivität der Wirt-

schaft in den Mitgliedstaaten zu verbessern. Das Ziel ist, Europa fit für die Herausforderungen von digitalen Produkten und Dienstleistungen zu machen. Die Digitale Agenda umfasst

- die Strategie für einen digitalen Binnenmarkt in der EU mit einem verbesserten Zugang zu Online-Waren und Dienstleistungen,
- den eGovernment-Aktionsplan für Europa mit Maßnahmen zur Verfügbarmachung von Online-Dienstleistungen der Verwaltungen für Bürger und Unternehmen und
- der Verbesserung der Rahmenbedingungen für digitale Netze und Dienstleistungen.

Ziel der EU ist, das Wachstumspotenzial der digitalen Wirtschaft optimal zu nutzen.

Im Bereich des digitalen Binnenmarkts sind vorgesehen:

- die Prüfung aller Probleme, die sich aus der digitalen Datenwirtschaft ergeben, um den Regulierungsbedarf zu ermitteln,
- die Entwicklung eines einheitlichen elektronischen Registrierungs- und Zahlungsverfahrens und die Etablierung einer einheitlichen Mehrwertsteuerschwelle sowie
- die Anpassung der bestehenden Rechtsvorschriften über elektronische Kommunikationsdienste an den neuen EU-Rechtsrahmen zum Schutz personenbezogener Daten.

2.6.1 Digitalisierung der Industrie

Die in Deutschland unter dem Begriff *Industrie 4.0* laufende Initiative zur Digitalisierung der industriellen Wertschöpfungsstrukturen wird von der EU-Kommission nicht nur als Chance verstanden, Produkte mit hoher Wertschöpfung herzustellen, sondern auch als Möglichkeit, umweltfreundliche und sozial nachhaltige Produktion zu fördern. Neue Technologien sollen dabei helfen, wirtschaftlich und ökologisch nachhaltige Wertschöpfungsketten mit international wettbewerbsfähigen Unternehmen in Europa aufzubauen. Die EU versteht sich dabei als Zukunftsstandort für die Industrie, als Vorreiter in der Digitalisierung und als attraktiver Standort für die digitalisierte industrielle Wertschöpfung. Diese Vision soll mit verschiedenen Förder- und Unterstützungsmaßnahmen vorangetrieben werden.

Im April 2016 hat die EU Kommission ein erstes Maßnahmenpaket zur Digitalisierung der Industrie vorgelegt. Ziel ist es, die europäische Industrie für die Herausforderungen digitaler Produkte und Dienstleistungen zu ertüchtigen. Im Rahmen dieses Konzepts wird die Kommission

- die Koordinierung nationaler und regionaler Initiativen zur Digitalisierung der Wirtschaft unterstützen und den Dialog fördern.
- Investitionen in öffentlich-private Partnerschaften der EU in den Mittelpunkt stellen und nachdrücklich befördern, dass die Möglichkeiten, die der EU-Investitionsplan und die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds bieten, genutzt werden.

- 500 Millionen Euro in ein unionsweites Netz von Technologie-Exzellenzzentren (sogenannte *Digital Innovation Hubs*) investieren, in denen Unternehmen digitale Innovationen testen und sich beraten lassen können.
- mit großen Pilotprojekten Technologien fördern, die für das Internet der Dinge, die moderne Fertigungstechnik und Technologien in den Bereichen intelligente Städte und Häuser, vernetzte Fahrzeuge und mobile Gesundheitsdienste benötigt werden.
- Rechtsvorschriften verabschieden, die auch in Zukunft Bestand haben werden und den freien Datenfluss unterstützen sowie gleichermaßen für klare Eigentumsverhältnisse sorgen, wenn es um die Daten geht, die durch Sensoren und intelligente Geräte generiert werden. Darüber hinaus wird die Kommission auch die Regelungen überprüfen, die sich auf Sicherheits- und Haftungsfragen von autonomen Systemen beziehen.
- eine Agenda für die berufliche Qualifizierung in der EU vorlegen, die die Menschen dabei unterstützt, die Fähigkeiten zu erlangen, die sie für die Arbeitsplätze im digitalen Zeitalter benötigen.

2.6.1.1 Stand der Umsetzung

Alle Aktivitäten auf EU-Ebene laufen seit April 2016 in der Initiative zum Aufbau des Digitalen Binnenmarktes zusammen. In Europa können Waren, Dienstleistungen, Personen und Kapital frei zirkulieren – bisher jedoch sind die Rahmenbedingungen auf einen analogen Austausch ausgerichtet. Der digitale Austausch stößt trotz des einheitlichen Binnenmarktes an Grenzen. Derzeit bieten nur sieben Prozent der europäischen KMU Waren und Dienstleistungen grenzüberschreitend an.

Die Digitalisierung der Industrie wird eine zunehmende Vernetzung und einen Austausch z. B. von industrierelevanten Daten über nationale Grenzen hinweg mit sich bringen. Der grenzüberschreitende Transfer von Daten und Dienstleistungen in der EU erfordert die Arbeit an gemeinsamen Standards, wie z. B. 5G-Technologie, IT-Sicherheitslösungen, Cloud Computing und Datentechnologien.

Über das 7. Forschungsrahmenprogramm der EU wurden zwischen 2008 und 2013 insgesamt 150 Projekte von Unternehmen und Forschungsinstitutionen zu Themen wie z. B. Informations- und Kommunikationstechnologien in der Produktion gefördert. Auch unter dem EU-Forschungsrahmenprogramm Horizon 2020 werden seit 2014 europäische Forschungsvorhaben zur Digitalisierung der Industrie intensiv unterstützt.

Die Koordination der vielfältigen Initiativen wird von der EU Kommission wirksam vorangetrieben. So haben z. B. Anfang 2017 mehr als 500 Teilnehmer aus ganz Europa auf dem EU-Stakeholder Forum *Digitising European Industry* über die länderübergreifende Vernetzung von Testzentren und die Harmonisierung von Standards diskutiert. Die deutsche Plattform Industrie 4.0 hat als Gastgeber-Initiative die Veranstaltung unterstützt und inhaltliche Impulse gesetzt.

2.6.1.2 Bewertung und Forderungen der vbw

Die intensiven Anstrengungen der EU bei der Digitalisierung der Industrie sind angesichts der hohen weltweiten Forschungs- und Investitionsintensität zu begrüßen. Folgende Themen müssen nachhaltig vorangetrieben werden:

- Normen und Standards von Industrie 4.0-Technologien sind der Schlüssel für die zukünftige Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie. Hierzu sind alle Forschungsanstrengungen zu unternehmen, um im weltweiten Innovationswettbewerb erfolgreich zu sein.
- Möglichst viele große, mittlere und kleine Industrieunternehmen müssen auf dem Weg in die digitale Welt mitgenommen werden, um deren Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern und wettbewerbsfähige digitale Wertschöpfungsstrukturen zu schaffen.
- Die Digitalisierung der Industrie ist nur zu realisieren, wenn dafür leistungsfähige Breitbandnetze – kabelgebunden und mobil – flächendeckend zur Verfügung stehen. Darüber hinaus muss gewährleistet sein, dass eine umfassende Netzstabilität und die Echtzeitfähigkeit zu Zwecken der Fernwartung und Fernsteuerung von Maschinen und Anlagen gegeben sind.
- In der vernetzten Produktionswelt muss die IT-Sicherheit den höchsten Standards genügen.
- Haftung für autonome Systeme: Hier ist keine neue Regulierung erforderlich, stattdessen muss der europäische Rechtsrahmen für autonomes Fahren geöffnet werden.
- Keine neuen Ausschließlichkeitsrechte bei Daten schaffen (Dateneigentum)

2.6.2 Horizon 2020

2.6.2.1 Vorhaben

Das achte EU-Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizon 2020) befindet sich 2017 in seinem vierten Jahr. Ziel ist der Aufbau einer wissens- und innovationsgestützten Gesellschaft. Die europäische Wirtschaft soll durch eine hohe Innovationskraft an Wettbewerbsfähigkeit gewinnen und somit Wachstum und Beschäftigung fördern. Das Programm will Forschung und Innovation im Sinne der Europa-2020-Strategie bündeln. Im Zentrum stehen dabei die verstärkte Förderung von Schlüsseltechnologien und eine Missionsorientierung, die Beiträge zur Lösung gesellschaftlicher Herausforderungen liefern soll. Mit Hilfe einer strukturierten Programmplanung und vereinfachter Bewilligungsregeln soll die Beteiligung an Ausschreibung und Förderung gesteigert werden. Dabei wird erstmals auch auf EU-externe Strukturen zurückgegriffen.

2.6.2.2 Stand der Umsetzung

Erste belastbare Zahlen zu Beteiligung und Bewilligung liegen vor. Demnach ist die Bewilligungsquote zurückgegangen. Dies ist u. a. auf eine höhere Anzahl an Anträgen bei einer annähernd konstanten Zahl an Bewilligungen zurückzuführen. Die Bewilligungsquote liegt z. B. bei Anträgen aus der Industrie bei ca. 13 Prozent und ist gegenüber dem siebten Forschungsrahmenprogramm um knapp ein Drittel gesunken.

Eine Ursache für das zunehmende Interesse der Unternehmen und Forschungseinrichtungen an Horizon 2020 ist die Kürzung vieler nationaler Forschungsbudgets, so dass übernationale Förderquellen an Bedeutung gewinnen. Darüber hinaus sind die von der EU-Kommission vorgegebenen *Call Topics* sehr offen ausgestaltet, so dass die breit formulierten Forschungsaufrufe eine größere Zahl an interessierten Unternehmen und Forschungseinrichtungen ansprechen.

2.6.2.3 Bewertung und Forderungen der vbw

Insgesamt stellt Horizon 2020 eine gelungene Weiterentwicklung der europäischen Forschungsförderung dar. Nicht zuletzt ist die höhere Zahl an interessierten Unternehmen positiv zu bewerten. Es gilt jedoch, Kritikpunkte und Verbesserungsvorschläge in der Diskussion um die Ausgestaltung der künftigen EU-Forschungsförderung (zum Beispiel im 9. Forschungsrahmenprogramm) zu berücksichtigen.

So ist nach wie vor zu bemängeln, dass die Antrags- und Abrechnungsverfahren für die Fördermittelempfänger komplex und aufwandtreibend sind. Beispielsweise wird die angestrebte Reduzierung des bürokratischen Aufwands bei der Antragstellung faktisch durch hohe Anforderungen bei der Beschreibung von Innovation und Technikstand konterkariert. Immerhin gelang es, den Zeitraum zwischen Antragsfrist (Deadline) und Entscheidung von zwölf auf acht Monate zu reduzieren, wodurch die Planungssicherheit für die Unternehmen verbessert wurde.

Aufwandtreibend sind auch die Regeln der Projektkostenkalkulation, die von betriebsüblichen und in der Praxis angewandten Vorschriften mitunter deutlich abweichen. Kritisiert wird aus Unternehmenssicht auch die Verwertung von im Verbund erarbeiteten Forschungsergebnissen. Lange und aufwändige Berichts- und Verhandlungsprozesse führen de facto zu einer Bevorzugung von Projektpartnern aus der Wissenschaft. Es gilt, die Klauseln zum Umgang mit geistigem Eigentum in Verbundprojekten neutral auszugestalten und diese so für Unternehmen attraktiver zu machen.

2.7 Energie, Klima, Umwelt und Verkehr

Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen bildet die Basis für Wirtschaft und Gesellschaft. Bei Maßnahmen ist aber auch zu beachten, dass den Unternehmen die nötigen Handlungsspielräume erhalten bleiben müssen, um im internationalen Wettbewerb zu bestehen.

2.7.1 Paket für saubere Energien

2.7.1.1 Vorhaben

Die EU-KOM hat am 30. November 2016 mit dem *Clean energy for all Europeans-Paket* ein Maßnahmenbündel zur Neugestaltung des EU-Energierahmens von 2020 bis 2030 vorgeschlagen. Ziele sind die Gewährleistung der Versorgungssicherheit, der Ausbau der erneuerbaren Energien, die Steigerung der Energieeffizienz, die Anreizung von Innovationen und die Schaffung von mehr Wettbewerb im Binnenmarkt bei gleichzeitiger Minderung der Treibhausgasemissionen um 40 Prozent bis 2030 verglichen mit 1990. Es umfasst folgende Vorschläge:

- Der Verordnungsvorschlag zur Governance der Energieunion soll ein einheitliches Berichts- und Monitoringsystem als Überbau der Energie- und Klimapolitik etablieren. Innerhalb des Systems müssen die Mitgliedstaaten Energie- und Klimapläne, Langfriststrategien für Energie- und Klimaziele bis 2050 sowie Fortschrittsberichte zu den Zielsetzungen der Energie- und Klimapolitik erstellen. Das Berichtssystem dient der EU-KOM zur Prüfung der Zielerreichung und schafft eine Basis für weitere, auf die nationale Ebene abzielende Maßnahmenvorschläge durch die EU-KOM.
- Die Vollendung des Strombinnenmarktes soll erreicht werden durch:
 - Neufassung der Strombinnenmarkt-Richtlinie
 - Neufassung der Verordnung zum Strommarkt
 - Neufassung ACER-Verordnung
 - Verordnung zur Risikovorsorge im Stromsektor
- Zur Verbesserung der Energieeffizienz bis 2030 um 30 Prozent sollen beitragen:
 - Revision der Energieeffizienz-Richtlinie
 - Revision der Gebäudeeffizienzrichtlinie
- Die Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien an der Energieversorgung auf 27 Prozent soll durch Neufassung der erneuerbare-Energien-Richtlinie gelingen.

2.7.1.2 Stand der Umsetzung

Die Vorschläge werden noch verhandelt. Mit einem Inkrafttreten ist für Anfang der 2020er Jahre zu rechnen. Zentrale Konflikte sind die Verbindlichkeit der Zielmarken bei Energieeffizienz und erneuerbaren Energien, die Wirtschaftlichkeit der Umsetzung der Vorschläge der EU-KOM sowie der künftige Umfang der Kohleverstromung.

2.7.1.3 Bewertung und Forderungen der vbw

Ein vereinheitlichtes Ziel- und Berichtssystem für alle Mitgliedstaaten ist eine wichtige Grundvoraussetzung für ein europäisches Level-Playing-Field bei der Energie- und

Klimapolitik. Dieses ist anzustreben. Der Aufwand zur Umsetzung der Governance-Verordnung für die Wirtschaft und die Nationalstaaten muss minimiert werden.

Die Vollendung des Energiebinnenmarktes durch die Stärkung marktwirtschaftlicher Prinzipien und verstärkte Anreize zur Flexibilisierung des Stromversorgungssystems sind positiv zu bewerten. Das Anregen regionaler, grenzüberschreitender Kooperation bei der Stromversorgung ist zu begrüßen. Die vorgesehene Kompetenzverschiebung weg von den Übertragungsnetzbetreibern führt jedoch dazu, dass diese ihre Aufgaben bei der Sicherung des Elektrizitätsversorgungssystems nicht vollumfänglich wahrnehmen können und geht zu Lasten der Versorgungssicherheit. Negativ zu bewerten sind die vorgesehene Befugnis der EU-KOM zur Festlegung von Gebotszonen und die Verschärfung der Regeln für das Einrichten von Kapazitätssegmenten. Die Sicherung der Energieversorgung ist Teil nationaler Politik.

Die Steigerung der Energieeffizienz ist zentraler Baustein für das Erreichen der Europäischen Energie- und Klimaziele. Kritisch ist, dass das Energieeffizienzziel zur Energieeffizienzsteigerung künftig verbindlich werden soll, weil Flexibilität verloren geht. Effizienzpotenziale im Gebäudesektor stärker zu adressieren, ist positiv. Das verstärkte Anreizen von Gebäudeautomation ist ebenso zu begrüßen. Der Einbau von Ladestationen für E-Mobile in Gebäuden mit mehr als zehn Parkplätzen sollte nicht durch Anordnung, sondern als Empfehlung umgesetzt werden.

Der Ausbau und die verstärkte Marktintegration der erneuerbaren Energien sind unerlässlich, um die Energie- und Klimaziele der EU zu erreichen. Die Vorschläge zur Vereinheitlichung und marktwirtschaftlichen Ausgestaltung der Rahmenbedingungen von Fördersystemen schaffen Rechtssicherheit und steigern die Kosteneffizienz. Für Anlagen zur Eigenstromerzeugung, die zur Systemstabilität beitragen, müssen Rahmenbedingungen für einen wirtschaftlich rentablen Betrieb geschaffen werden.

2.7.2 Emissionshandel und Verordnung zur Lastenteilung

2.7.2.1 Vorhaben

Für die Minderung der Treibhausgasemissionen in Europa um 40 Prozent bis 2030 gegenüber 1990 sind die Emissionshandelsrichtlinie und die Verordnung zur Lastenteilung (Effort Sharing Decision) zentrale Regelungswerke. Derzeit werden beide neu verhandelt. Die 4. Handelsperiode des europäischen Emissionshandelssystems (EU-ETS) startet am 01. Januar 2021 und endet am 31. Dezember 2030.

Das EU-ETS regelt die Emissionen der Industrie und des Stromsektors. Mit dem EU-ETS werden EU-weit einheitliche Regeln zur Minderung der Treibhausgasemissionen geschaffen. Die EU-KOM schlägt vor, die Emissionen in den EU-ETS-pflichtigen Sektoren (Energiesektor und Industrie) gegenüber 2005 bis 2030 um 43 Prozent zu reduzieren. 2015 waren 24 Prozent erreicht.

Die Verordnung zur Lastenverteilung reguliert die Emissionen der Nicht-EU-ETS-Sektoren. Hierzu zählen u. a. Gebäude und Verkehr sowie kleine Industrieanlagen. Die Verordnung legt für jeden Mitgliedstaat ein individuelles Minderungsziel fest. Die regulatorischen Maßnahmen zur Zielerreichung liegen in der Hand der Mitgliedstaaten. Die EU-KOM schlägt vor, die Emissionen in den betroffenen Sektoren bis 2030 gegenüber 2005 um 30 Prozent zu reduzieren. Bis 2015 wurden 12 Prozent erreicht.

2.7.2.2 Stand der Umsetzung

Die Verhandlungen zur Reform des EU-ETS laufen. Am 09. November 2017 wurde im Trilog eine Einigung für die Ausgestaltung der 4. Handelsperiode erzielt, diese bedarf noch der formalen Zustimmung durch Rat und Parlament. Zentrale Elemente der Übereinkunft sind u. a.:

- Die verfügbare Zertifikatsmenge sinkt jährlich um 2,2 Prozent (derzeit 1,74 Prozent)
- Der bestehende Zertifikatsüberschuss soll schrittweise verringert werden (Zunächst werden Zertifikate in eine Marktstabilitätsreserve überführt, ab 2023 wird die Menge an Zertifikaten in der Reserve gelöscht, die die Gesamtzahl der im Vorjahr versteigerten Menge überschreitet)
- Für circa 50 Carbon-Leakage-gefährdete Sektoren werden weiterhin kostenlose Zertifikate zugeteilt, allerdings werden die Kriterien für die Zuteilung angepasst und stufenweise verschärft (z. B. zugrundeliegende Benchmarks zu technologischen Weiterentwicklungen)
- Die Strompreiskostenkompensation verbleibt in der Hand der Mitgliedstaaten
- Teile der Zertifikatserlöse gehen in einen Modernisierungs- und einen Innovationsfonds zur Förderung klimaschonender Technologien und Projekte

Durch die Novelle der Richtlinie ist mit einem Anstieg der Zertifikatspreise im Verlauf der neuen Handelsperiode zu rechnen.

In den Verhandlungen zur Lastenteilung ist die Einführung einer Sicherheitsreserve umstritten, die wirtschaftsschwächeren Staaten mehr Flexibilität bei der Umsetzung von Treibhausgasminderungsmaßnahmen einräumen würde.

2.7.2.3 Bewertung und Forderungen der vbw

Zentrales Instrument der zukünftigen Energie- und Klimapolitik muss der EU-ETS sein. Die Reform muss, ebenso wie die Novellierung der Lastenteilung, dazu führen, dass langfristig stabile Bedingungen geschaffen werden und die Unternehmen auch nach 2020 vor zusätzlichen einseitigen Klimaschutzlasten geschützt sind, die ihre Wettbewerber nicht zu tragen haben. Doppelbelastungen aus einer nicht konsistenten Energie- und Klimapolitik für Unternehmen sind zu vermeiden.

2.7.3 Ressourceneffizienz

2.7.3.1 Vorhaben

Im *Circular Economy Package* werden die Themen Produktdesign, Ressourceneffizienz und Ressourcenschonung sowie Abfall und Recycling unter dem Dach der *Circular economy* zusammengeführt und auf diese ausgerichtet. Es soll mehr Gewicht gelegt werden auf ressourcenbezogene Kriterien wie Haltbarkeit, Reparierbarkeit und Recyclefähigkeit bei der Umsetzung der Ökodesign-Richtlinie. Hierfür sollen Standards durch die europäischen Normungsinstitutionen entwickelt werden. Im Fokus stehen vor allem elektrische und elektronische Produkte.

2.7.3.2 Stand der Umsetzung

Die Kommission hatte in der Mitteilung zu Kreislaufwirtschaft und Ressourceneffizienz vom Juli 2014 empfohlen, ein Ziel zur Steigerung der Ressourceneffizienz aufzunehmen. Vorgeschlagen war die Steigerung der Ressourceneffizienz um 30 Prozent bis zum Jahre 2030 im Vergleich zum Vorkrisenniveau vor 2008. Maßstab sollte das Verhältnis von Bruttoinlandsprodukt zur sogenannten Raw Material Consumption (BIP/RMC) sein. Bei den EU-Mitgliedstaaten fand sich keine Mehrheit für den Vorschlag eines genauen Ziels zur Steigerung der Ressourceneffizienz. Ein neuer übergreifender Ansatz folgte mit dem *Circular Economy Package* der Europäischen Kommission vom 02. Dezember 2015. Details sollen in der weiteren Umsetzung der Ökodesign-Richtlinie konkretisiert werden.

2.7.3.3 Bewertung und Forderungen der vbw

Das Ziel, eine nachhaltige Nutzung von natürlichen Ressourcen unter Minimierung der schädlichen Umwelt- und Klimaauswirkungen politisch zu fördern, wird unterstützt. Es sind jedoch folgende Punkte zu beachten:

- Indikatoren für Ressourceneffizienz, die sich nur an Rohstoffeinsatz und BIP orientieren, werden dem komplexen Zusammenspiel von Lebensstandard, Schutz und Sicherheitsniveau von Produkten, ökologischen Auswirkungen und Wachstum sowie Beschäftigung nicht gerecht. In Deutschland ist die Effizienz bereits sehr hoch. Daher wären hohe Einsparziele nur mit geringerer Produktion möglich.
- Die Kreislaufwirtschaft kann durch die Betrachtung des gesamten Lebenszyklus die effiziente Nutzung von Ressourcen fördern. Allerdings nur, wenn europäische Vorgaben und Gesetze in den Mitgliedstaaten auch umgesetzt werden. Tatsächlich landen aber Abfälle in vielen Ländern nach wie vor hauptsächlich auf Deponien.
- Bei den abfallrelevanten Aspekten des vorliegenden Kreislaufwirtschaftspaketes ist darauf zu achten, dass primär die bewährten, aktuell geltenden Regelungen erhalten bleiben und zunächst in geeigneter Weise in allen Mitgliedstaaten, in denen dies noch nicht erfolgt ist, implementiert und auch vollzogen werden.

- Denn die Umsetzungsunterschiede zwischen den Mitgliedstaaten mit etabliertem Abfallmanagement und denjenigen mit in Entwicklung befindlichem Abfallmanagement dürfen durch Neuregelungen nicht weiter vergrößert werden.
- Die im neuen *Circular Economy Package* vorgegebene Priorisierung der Recycling- und Ressourcenaspekte auch beim Produkt-Design kann im Einzelfall dazu führen, dass die Umweltauswirkungen von Produkten, die in den Geltungsbereich der Öko-design-Richtlinie fallen, nicht unbedingt minimiert werden.
- Die Forschung nach Substitutionsmöglichkeiten durch nachwachsende Rohstoffe ist zu verstärken.

2.7.4 Initiative zu Konfliktrohstoffen

2.7.4.1 Vorhaben

Die EU-Kommission hatte am 05. März 2014 die EU-Initiative zu Konfliktrohstoffen vorgestellt. Kern der Verordnung ist es, ein EU-weites System zur freiwilligen Selbstzertifizierung als *responsible importer* von Zinn, Wolfram, Koltan und Gold (sogenannte 3TG-Rohstoffe) zu schaffen. Wenn sich Unternehmen freiwillig für diese Zertifizierung entscheiden, verpflichten sie sich damit, die von der EU-Kommission festgelegten Sorgfalts- und Berichtspflichten im Zusammenhang mit dem Bezug dieser Rohstoffe umzusetzen. Im Fokus der Initiative stehen damit die EU-Schmelzen und -Raffinerien sowie die Erst-Importeure von Mineralien/Metallen, nicht jedoch Importeure von metallhaltigen Produkten/Komponenten. Die Sorgfaltspflicht beim Bezug von 3TG-Rohstoffen gilt für alle Konfliktregionen weltweit. Die Regelung betrifft in Europa circa 420 Unternehmen.

2.7.4.2 Stand der Umsetzung

EU-Kommission, -Parlament und -Rat haben sich Ende November 2016 im Rahmen der Trilogverhandlungen auf einen Verordnungsentwurf geeinigt mit einer weitgehend freiwilligen Regelung zum Umgang mit Konfliktrohstoffen und einer Übergangsfrist von vier Jahren. Die beschlossenen Schwellenwerte führen dazu, dass viele mittelständische Unternehmen von einer Berichtspflicht ausgenommen bleiben. Am 16. März 2017 hat das EU-Parlament die Verordnung gebilligt. In Kraft getreten ist die Verordnung am 08. Juni 2017.

2.7.4.3 Bewertung und Forderungen der vbw

Die freiwillige Ausrichtung der EU-Initiative ist ein Erfolg, vor allem angesichts des Standpunktes der EU-Kommission Ende 2013, als eine starre Regulierung für alle Produzenten diskutiert worden war. Außerdem ist zu begrüßen, dass der Fokus auf Mineralien und Metallen anstatt auf allen metallhaltigen Produkten liegt. Damit wird sehr viel weiter vorne in der Wertschöpfungskette angesetzt und ein deutlich kleinerer Kreis von Unternehmen ist betroffen. Auch die Übergangsfrist von vier Jahren ist zu begrüßen.

Sie gibt den Unternehmen einen angemessenen Zeitraum, um die Berichtspflichten in ihren Prozessen zu organisieren.

Ein verpflichtender Herkunftsnachweis für Konfliktminerale ist abzulehnen. Denn es wird ein Zusammenhang zwischen den Produkten von Unternehmen und den Konflikten in Krisenregionen impliziert. Damit werden alle Unternehmen, die Rohstoffe aus Krisenregionen verwenden, unter Generalverdacht gestellt.

2.7.5 Mobilitätspaket der EU-Kommission vom 08. November 2017

2.7.5.1 Vorhaben

Wesentliche Elemente des Vorschlags der EU-Kommission sind:

CO₂-Normen für Pkw und Lieferwagen

- Bereits jetzt gilt: Ab 2021 beträgt der zulässige Flottendurchschnitt eines Fahrzeugherstellers in der EU bei Pkw 95 g CO₂/km und bei leichten Nutzfahrzeugen (Sprinter, Kleintransporter zur Güterbeförderung unter 3,5 Tonnen) 147 g CO₂/km.
- 2025 müssen die durchschnittlichen CO₂-Emissionen sowohl bei neuen Pkw als auch bei neuen Lieferwagen 15 Prozent niedriger sein als 2021.
- 2030 müssen sie um 30 Prozent niedriger sein als 2021.
- Der Vorschlag der EU-Kommission enthält keine technologiespezifischen Quoten oder Mandate. Die Hersteller können selbst entscheiden, welche Technologien sie zur Erfüllung ihrer Zielvorgaben für die spezifischen Emissionen einsetzen.

Aktionsplan Infrastrukturen für alternative Kraftstoffe (einschließlich Ladeinfrastruktur)

Die EU schafft neue Finanzierungsmöglichkeiten von bis zu 800 Millionen Euro, die zur Kombination von Finanzhilfen mit Darlehen oder für Finanzierungsinstrumente bereitgestellt werden.

Leitinitiative zu Batterien

Die EU stellt 200 Millionen Euro für die Unterstützung der europäischen Batterieentwicklung und -innovation zwischen 2018 und 2020 zur Verfügung.

2.7.5.2 Stand der Umsetzung

Die Vorschläge der EU-Kommission werden an die gesetzgebenden Organe übermittelt.

2.7.5.3 Bewertung und Forderungen der vbw

Die Erreichbarkeit der von der EU-Kommission vorgeschlagenen CO₂-Zielwerte ist aus heutiger Sicht mehr als fraglich. Das 30-Prozent Reduktionsziel ist eine große Herausforderung. Das Zwischenziel für 2025 überspannt die Anforderungen. Es lässt nicht

genug Zeit, um die Fahrzeuge entsprechend technisch und im Design zu verändern. Die Vorgabe für leichte Nutzfahrzeuge ignoriert die technische Realität. Denn die Entwicklungs- und Produktzyklen sind mit bis zu zehn Jahren länger als bei Pkw. Wesentliche Bedeutung für die Erreichbarkeit der CO₂-Zielwerte hat, wie schnell alternative Antriebe durch die Kunden angenommen und die öffentliche Infrastruktur aufgebaut wird.

Technologieoffenheit ist wichtig. Daher ist erfreulich, dass es keine feste Verkaufquote für Elektro-Fahrzeuge gibt.

Die EU-Kommission geht mit dem Aktionsplan für mehr Investitionen in die Ladeinfrastruktur ebenso in die richtige Richtung wie mit der Leitinitiative für Batterien.

Zu kritisieren ist, dass die EU-Kommission Reduktionspotenziale außerhalb der Fahrzeugtechnik wie Fahrweise, CO₂-Gehalt der genutzten Energieträger (Kraftstoffe, Strom) außer Acht lässt.

2.7.6 EU und Kanada (CETA)

2.7.6.1 Vorhaben

CETA ist ein modernes und faires Abkommen, das den hohen Anforderungen von Verbrauchern, Wirtschaft und Politik gerecht wird. Mit dem Abbau von Zöllen und nicht-tarifären Handelshemmnissen sowie der weitreichenden Öffnung der staatlichen Beschaffungsmärkte setzt CETA neue und zukunftsweisende Standards, ohne dabei die staatliche Regulierungshoheit oder den Verbraucherschutz zu untergraben.

2.7.6.2 Stand der Umsetzung

Die technischen Verhandlungen über CETA sind im August 2014 beendet worden. Die anschließend durch die EU-Kommission und Kanada durchgeführte Rechtsförmlichkeitsprüfung wurde Ende Februar 2016 abgeschlossen. Die Unterzeichnung des Freihandelsabkommens CETA fand schließlich am 30. Oktober 2016 in Brüssel statt. Am 15. Februar 2017 hat das Europäische Parlament zugestimmt. Die Ratifizierung seitens Kanadas erfolgte am 17. Mai 2017. Jedoch steht die Ratifizierung durch die 27 Mitgliedstaaten der EU noch aus, bevor es vollständig in Kraft treten kann.

2.7.6.3 Bewertung und Forderungen der vbw

Europa muss sich jetzt als verlässlicher und handlungsfähiger Partner in der Welt beweisen. Ein Scheitern von CETA würde eine enorme Beeinträchtigung der Außenhandelsbeziehungen zwischen der EU und Kanada darstellen und zugleich weitreichende negative Auswirkungen auf die Verhandlung und den Abschluss künftiger Freihandelsabkommen haben, beispielsweise mit China, Japan oder den USA.

Der Erfolg von CETA ist zugleich ein wichtiges Signal für die Handlungsfähigkeit und Glaubwürdigkeit Europas. Sie unter Beweis zu stellen, ist angesichts der zahlreichen Herausforderungen, vor denen die EU heute steht, unerlässlich.

Bayern profitiert durch seine internationale wirtschaftliche Vernetzung intensiv vom Freihandel. Die Bedeutung von Freihandelsabkommen geht jedoch darüber hinaus, weil sie dem Welthandel verlässliche Regeln geben. Bayern und Deutschland bekommen dadurch die Möglichkeit als Teil der EU die Zukunft auf Grundlage unserer Werte und Standards mitzugestalten. Eine Ratifizierung durch die nationalen Parlamente aller 27 EU-Staaten ist daher dringend erforderlich.

2.7.7 EU und USA

2.7.7.1 Vorhaben

Seit Juni 2013 verhandeln die EU und die USA über die Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (Transatlantic Trade and Investment Partnership – TTIP). Ziel ist eine stärkere Öffnung der Märkte auf beiden Seiten des Atlantiks. Zudem sollen Einschränkungen für kommerzielle Dienstleistungen verringert, Investitionssicherheit und Wettbewerbsgleichheit verbessert und der Zugang zu öffentlichen Aufträgen auf allen staatlichen Ebenen vereinfacht werden.

2.7.7.2 Stand der Umsetzung

Mit der Wahl des US-Präsidenten im November 2016 ist eine Weiterführung der Verhandlungen um ein Handelsabkommen zwischen der EU und den USA zwar nicht aufgehoben, jedoch auf unbestimmte Zeit verschoben. Zudem setzt die aktuelle US-Administration auf eine Handelspolitik, die den Nutzen für die Vereinigten Staaten in den Vordergrund stellt und vom Grundsatz der Handelsliberalisierung abrückt.

Erreicht werden soll eine konsequentere Anwendung von sogenannten Buy American-Vorschriften im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge sowie durch die bevorzugte Einstellung US-amerikanischer Arbeitnehmer. Die Buy American-Vorschriften sehen vor, dass ein bestimmter Anteil der Wertschöpfung (local-content) in den USA erfolgen muss, ein Produkt also zu einem gewissen Prozentanteil in den USA und mit US-amerikanischen Materialien zu fertigen ist.

Darüber hinaus hat die US-Regierung angekündigt, etwas gegen die hohen US-Außenhandelsdefizite unternehmen zu wollen. Staaten mit hohen Exportüberschüssen im bilateralen Warenaustausch – darunter Deutschland – wurden bereits für ihre Wirtschaftspolitik kritisiert. Jedoch ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar, ob und inwieweit deutsche Exportinteressen von der Änderung der Handelspolitik betroffen sein werden.

2.7.7.3 Bewertung und Forderungen der vbw

Es ist selbstverständlich, dass Politiker sich zu allererst für die eigene Bevölkerung einsetzen. Daher ist es auch berechtigt, dass sich der neue Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika für den Erhalt bzw. die Rückgewinnung der industriellen Wertschöpfung im eigenen Land stark macht.

Deutschland und die USA profitieren jedoch seit Jahrzehnten vom Zugang des jeweils anderen Marktes sowie von einer generellen weltweiten Handelsliberalisierung. Die Stabilität und Kontinuität der transatlantischen Wirtschaftsbeziehungen müssen auch zukünftig sichergestellt bleiben.

Die EU und die USA müssen daher die Globalisierung gemeinsam aktiv gestalten und bei der Entwicklung globaler Standards und Regelwerke weiter eng zusammen arbeiten. Um dies zu gewährleisten, sollte eine baldige Wiederaufnahme der Verhandlungen über die Transatlantic Trade and Investment Partnership (TTIP) durch die US Regierung zeitnah erfolgen. Der bestehende Zugang für bayerische und deutsche Unternehmen zum US-Markt muss erhalten bleiben. Dies betrifft Waren, Dienstleistungen und Investitionen. Etwaige Strafzölle, die Ausweitung von Buy-America(n)-Regeln oder neue Regeln zur lokalen Wertschöpfung würden den transatlantischen Wirtschaftsbeziehungen schaden.

2.7.8 EU-Sanktionen im Ukraine-Konflikt

2.7.8.1 Vorhaben

Als Reaktion auf die Annexion der Krim im Frühjahr 2014 hat die EU restriktive Maßnahmen gegen die Russische Föderation verhängt. Nachdem zunächst die bilateralen Gespräche mit der Russischen Föderation über Visafragen und die Verhandlungen zu einem neuen Abkommen zwischen der EU und Russland ausgesetzt wurden, hat die EU eine Reihe von Maßnahmen getroffen, die weitreichende Auswirkungen für die Wirtschaftsbeziehungen zwischen der EU und Russland haben.

2.7.8.2 Stand der Umsetzung

Am 28. Juni 2017 hat die Europäische Union die ursprünglich am 31. Juli 2017 auslaufenden Wirtschaftssanktionen gegenüber Russland um weitere sechs Monate verlängert. Die EU-Botschafter billigten einvernehmlich, die Strafmaßnahmen bis zum 31. Januar 2018 in Kraft zu belassen. Lockerungen bei den Handels- und Investitionsbeschränkungen stehen erst dann zur Diskussion, wenn der Minsker Friedensplan vollständig umgesetzt ist.

Im Friedensplan vorgesehen sind unter anderem ein Waffenstillstand, der Abzug schwerer Waffen von der Front und Kommunalwahlen in den von den prorussischen

Aufständischen kontrollierten Gebieten. Außerdem geht es um eine Änderung der ukrainischen Verfassung, mit der die Rebellengebiete eine größere Autonomie erhalten sollen.

2.7.8.3 Bewertung und Forderungen der vbw

Die bisherigen EU-Sanktionen haben zu einer Entflechtung der Wirtschaftsräume Europas und Russlands geführt, konnten jedoch nicht zu einer Entschärfung des Ukraine-Konfliktes beitragen. Vielmehr haben sich die politischen Beziehungen zwischen Russland und der EU verschlechtert. Wirtschaftlich schaden sie den Mitgliedstaaten der EU ebenso wie Russland. Es nützt niemandem und löst keine Krise, wenn sich Russland andere Handelspartner sucht. Gute wirtschaftliche Beziehungen dagegen können zur Stabilisierung der politischen Lage beitragen.

Der Dialog zwischen der EU und Russland darf daher nicht abreißen. Die Verlängerung der Sanktionen ist kontraproduktiv und gefährdet den Friedensprozess. Die EU nimmt sich damit die Chance, durch eine schrittweise Aufhebung der Sanktionen dem Friedensprozess eine positive Dynamik zu geben. Vielmehr sollte das Minsker Abkommen durch regelmäßige Gesprächsformate zwischen der Ukraine, Russland und der EU begleitet werden, in denen auch die zukünftige wirtschaftliche Zusammenarbeit geklärt wird.

Ansprechpartner / Impressum

Volker Pitts-Thurm

Leiter Verbindungsbüro Brüssel

Telefon +32 (0) 2-500 57 81

Telefax +32 (0) 2-500 57 83

volker.pitts-thurm@vbw-bayern.de

Impressum

Alle Angaben dieser Publikation beziehen sich grundsätzlich sowohl auf die weibliche als auch auf die männliche Form. Zur besseren Lesbarkeit wurde meist auf die zusätzliche Bezeichnung in weiblicher Form verzichtet.

Herausgeber

vbw

Vereinigung der Bayerischen
Wirtschaft e. V.

Max-Joseph-Straße 5
80333 München

www.vbw-bayern.de

© vbw Dezember 2017